

1 Inhalt

Spanger Bach: Gewässer- und Anlagenunterhaltung und Retention im Einzugsgebiet.....	2
Spanger Bach: Ortsrandlage, gewässerbegleitender Weg.....	5
Spanger Bach (Kahlenbach): Ortsstraße (L 36)	8
Kyll: Hochwasserrückhaltung und Gewässerentwicklung.....	10
Kyll: Gewässer- und Anlagenunterhaltung	12
Kyll: Gefährdung, Eigenvorsorge und angepasste Nutzung im ÜSG	15
Philippsgraben in Ortsrandlage (L 36).....	18
Philippsgraben: innerörtliche Verrohrung an der Ortsstraße (ggü. von Ortsstraße 13).....	21
Philippsgraben innerorts: Fließabschnitt parallel zum Bahndamm	23
Philippsheimer Bach (auch: Honigbach): Einzugsgebiet und Ortseintritt	26
Philippsheimer Bach (auch: Honigbach): Bahndamm.....	30
L 36.....	32
Feldweg an L 36.....	34
Weitere Starkregengefährdete Bereiche.....	36

Spanger Bach: Gewässer- und Anlagenunterhaltung und Retention im Einzugsgebiet



Forstweg parallel, im Einzugsgebiet des Spanger Baches



Bsph. Wegeabschnitt am Steigbach a.d. Grenze zum Forst

Situation Der Spanger Bach ist ein Gewässer 3. Ordnung (Gewässernr.: 2666000000) im Raum der Verbandsgemeinde Bitburger Land und der Verbandsgemeinde Speicher. In der Topographischen Karte 1:5.000 (TK 5) ist das Gewässer als „Kahlenbach“ verzeichnet; örtlich wird es zudem als „Kallenbach“ bezeichnet.

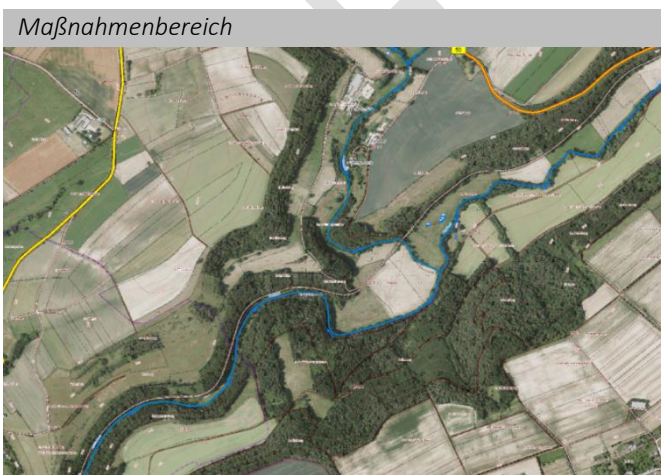
Sein Ursprung liegt auf den Hochflächen östlich der Ortsgemeinde Orsfeld innerhalb der Verbandsgemeinde Bitburger Land. Das Gewässer wird im amtlichen Gewässerverzeichnis als Spanger Bach geführt, ist im örtlichen Sprachgebrauch im Bereich der Ortsgemeinde Philippsheim jedoch überwiegend unter der Bezeichnung Kahlenbach bekannt.

Oberhalb der Ortslage Philippsheim verläuft der Spanger Bach in einem deutlich ausgeprägten Kerbtal. Die tief eingeschnittene Talform führt zu einer natürlichen Bündelung des Oberflächenabflusses aus dem Einzugsgebiet und begünstigt insbesondere bei Starkregenereignissen eine rasche Abflusskonzentration. Der Gewässerlauf durchfließt in diesem Abschnitt überwiegend forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Die oberhalb gelegenen Einzugsgebietsbereiche werden überwiegend forst- und landwirtschaftlich genutzt und sind abschnittsweise auch anthropogen geprägt.

In Philippsheim mündet der Spanger Bach in die Kyll.

Ziel Gewässer- und Anlagenunterhaltung

Die Unterhaltung von Fließgewässern dient nicht primär dem Hochwasserschutz. Durch den Unterhaltungspflichtigen muss nur den Normalwasserabfluss gewährleistet werden. Eine hochwasservorsorgende Gewässerunterhaltung in den bei Hochwasser kritischen Fließabschnitten trägt



Maßnahmenbereich



Bsph. Wegeabschnitt am Steigbach im Quellbereich

jedoch zu einer teils erheblichen Reduzierung des Schadenspotenzials in Siedlungsbereichen bei. Für Gewässer 3. Ordnung, wie dem Spanger Bach, liegt die Zuständigkeit für die Sicherstellung des Normalwasserabflusses bei der Verbandsgemeinde.

Differenziert werden muss zudem der Bereich der Anlagenunterhaltung. Bei baulichen Anlagen am Gewässer ist derjenige unterhaltungs- und verkehrssicherungspflichtig, der Eigentümer der Anlage ist. Dementsprechend sind die Brückenbauwerke innerhalb der Ortslagen durch die Anlageneigentümer zu unterhalten, auch die Ein- und Auslassbereiche freizuhalten und die Gefahr von Verkläuerungen durch Bewuchs oder nicht durchgängige Bauwerke zu vermeiden. Dies betrifft private Brücken sowie Stege, Durchlässe an den Gemeindestraßen und die Straßendurchlässe des LBM in übergeordneten, klassifizierten Straßen.

Durch eine ordnungsgemäße und zielgerichtete Gewässerunterhaltung lässt sich besonders in den starkregen- und hochwasserabflusskritischen Bereichen der bebauten Ortslagen ein wirkungsvoller Beitrag zur Hochwasservorsorge an den Gewässern 3. Ordnung erreichen. Vor allem in den Gewässerabschnitten vor Verrohrungen, Durchlassbauwerken, Brücken und den Einlassbereichen in innerörtliche Verrohrungen entsteht bei Starkregen und durch die rasch ansteigenden Wasserstände an den kleinen Gewässern schnell eine Gefährdung der umliegenden Bebauung durch die Ausuferung der Gewässer, die durch eine regelmäßige Kontrolle und Pflege sowie Unterhaltung dieser Bereiche reduziert werden kann.

Um die Aufgaben der Gewässerunterhaltung für die Gewässer 3. Ordnung durch die Verbandsgemeinde besser strukturieren und bewältigen zu können, empfiehlt sich die Aufstellung eines Gewässerunterhaltungskonzepts, das intensiv die für die Bebauung relevanten Gewässerabschnitte innerhalb und oberhalb der Siedlungsbereiche betrachtet und Zielzustände für die Gewässerunterhaltung festlegt sowie besonders kritische und vulnerable Bereiche benennt und für diese entsprechende Kontroll- und Unterhaltungsintervalle benennt.

Verbesserung der Retention im Einzugsgebiet des Spanger Baches

Zur Verringerung der Abflussdynamik bei Starkregenereignissen und zur Förderung einer möglichst dezentralen Wasserrückhaltung wurden im Rahmen einer gemeinsamen Ortsbegehung mit dem zuständigen Revierförster, Herrn Michael Kronenberg, potenzielle Maßnahmen im Einzugsgebiet des Spanger Baches untersucht. Im Fokus standen dabei u.a. die oberhalb der Ortslage Philippsheim auf der Gemarkung Beilingen gelegenen Waldflächen südlich des Gewässerlaufs.

Gegenstand der Begehung waren mehrere topographische Tiefenlinien, die aus den Hangbereichen in Richtung des Spanger Baches entwässern und die parallel zum Gewässer verlaufenden Forstwege queren. Ziel war es, Möglichkeiten zu identifizieren, den Oberflächenabfluss bereits an diesen Querungsstellen zwischenzuspeichern und gedrosselt dem Gewässer zuzuführen. Aufgrund der teilweise stark ausgeprägten Hangneigung und des hohen Längsgefälles sind die Möglichkeiten zur Erhöhung des Retentionspotenzials in diesem Bereich grundsätzlich begrenzt. Dennoch konnten im Rahmen der Begehung zwei geeignete Standorte identifiziert werden, an denen durch eine moderate Anhebung des Forstweges, eine gezielte Verkleinerung des bestehenden Rohrdurchlasses sowie die Ausbildung eines definierten Notüberlaufs eine temporäre Rückhaltung von Oberflächenabflüssen erreicht werden kann. Hierdurch kann eine Dämpfung von Abflussspitzen sowie eine zeitlich verzögerte Einleitung in den Spanger Bach erzielt werden.

Darüber hinaus wurde die aus Richtung Commeshof (Gemarkung Stadt Speicher) kommende Tiefenlinie betrachtet, die unmittelbar oberhalb der Ortslage Philippsheim in den Spanger Bach einmündet. Auch hier wurde die Möglichkeit einer Rückhaltung im Bereich der Wegequerung untersucht. Aufgrund der örtlichen Geländesituation bestehen hierfür jedoch keine realistischen Umsetzungsmöglichkeiten. Der querende Weg befindet sich bereits auf einem vergleichsweise hoch liegenden Damm innerhalb eines tief eingeschnittenen, kerbtalähnlichen Taleinschnittes. Eine wirksame Rückhaltung, etwa durch eine

Verkleinerung des Rohrdurchlasses wäre nur mit erheblichen baulichen Eingriffen in den bestehenden Wegekörper verbunden. Gleichzeitig würden sich erhöhte Anforderungen an die Standsicherheit des Wededamms ergeben. Vor diesem Hintergrund erscheint eine entsprechende Maßnahme sowohl aus technischer als auch aus wirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll.

Im Zuge der Begehung wurde darüber hinaus beispielhaft der Oberlauf eines Seitengewässers, des Steigbaches (Gewässernummer: 2666400000), hinsichtlich weiterer Potenziale zur Förderung der natürlichen Retention betrachtet. Auch hier wurden Gewässerquerungen durch Forstwege in Augenschein genommen und geeignete Standorte bzw. Wegeabschnitte identifiziert, die durch eine moderate Wegeanhebung, die Verkleinerung vorhandener Rohrdurchlässe sowie die Berücksichtigung definierter Notüberläufe zum verbesserten Wasserrückhalt in der Fläche eignen, um den nachfolgenden Abfluss zeitlich zu verzögern.

Ergänzend wies der zuständige Revierförster darauf hin, dass im Rahmen der aktuellen Forsteinrichtung für einen Teilabschnitt des betrachteten Einzugsgebietes des Steigbaches eine gezielte Entnahme von Fichtenbeständen empfohlen wird. In diesem Zusammenhang wurden weiterführende Maßnahmenpotenziale zur Förderung der natürlichen Rückhaltewirkung erörtert, beispielsweise die gezielte Integration einzelner gefälltter Stamm- oder Totholzelemente in den Gewässerlauf. Solche strukturverbessernden Maßnahmen können dazu beitragen, die Fließgeschwindigkeit lokal zu reduzieren, den Wasserrückhalt im Gewässerumfeld zu erhöhen, die eigendynamische Entwicklung des Gewässers zu unterstützen und die Anbindung des Gewässers an angrenzende Auenbereiche zu verbessern.

Maßnahmen	Zuständigkeit	Umsetzung
Erstellung eines Gewässerunterhaltungskonzeptes für den Spanger Bach unter Berücksichtigung und Festlegung von Überwachungsstrecken und Strecken mit erhöhtem Unterhaltungsbedarf zur Reduzierung der innerörtlichen Hochwassergefährdung, einschließlich der Festlegung der notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen und -intervalle	VG	mittelfristig
Verbesserung der Retention an Forstwegen (Gemarkung Beilingen) zur gedrosselten Weiterleitung von Außengebietsabflüssen in Richtung Spanger Bach, durch Anhebung geeigneter Wegeabschnitte, Verkleinerung bestehender Rohrdurchlässe, Berücksichtigung eines Notüberlaufs	Forst	mittelfristig
Verbesserung der Retention am Oberlauf des Steigbaches - Anhebung geeigneter Wegeabschnitte, Verkleinerung bestehender Rohrdurchlässe, Berücksichtigung eines Notüberlaufs - Gezielte Entnahme von Fichtenbeständen im Oberlauf sowie gezielte Integration einzelner gefälltter Stamm- oder Totholzelemente in den Gewässerlauf	Forst	kurz- bis mittelfristig
Sicherstellung der regelmäßigen Gewässerunterhaltung am Spanger Bach: - hochwasservorsorgende Unterhaltung des Fließabschnitts oberhalb an Philippsheim angrenzend - gemäß Festlegungen im erstellten Gewässerunterhaltungskonzept	VG	regelmäßig
Sicherstellung der Anlagenunterhaltung am Spanger Bach: - Regelmäßige Kontrolle der Straßen- und Wededurchlassbauwerke auf kurzfristigen Unterhaltungsbedarf - dauerhafte Ermöglichung einer Sichtkontrolle durch Freischneiden des Ein- und Auslassbereiches	Anlagen-eigentümer, Straßenbau-lastträger	regelmäßig
Sicherstellung der Anlagenunterhaltung des Straßendurchlasses an der L 36 am Spanger Bach: - Regelmäßige Kontrolle auf kurzfristigen Unterhaltungsbedarf - dauerhafte Ermöglichung einer Sichtkontrolle durch Freischneiden des Ein- und Auslassbereiches	LBM	regelmäßig

Spanger Bach: Ortsrandlage, gewässerbegleitender Weg



Weg am Spanger Bach, Blick nach Nordosten



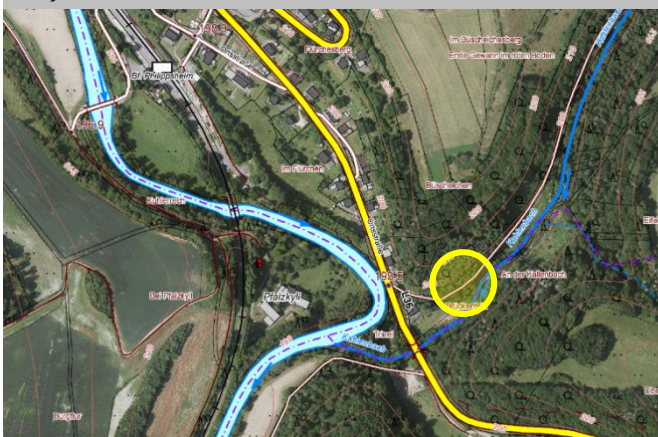
Fließabschnitt Spanger Bach, östlich der L 36

Situation Im nordöstlichen Bereich des Straßendurchlasses der L 36 verläuft parallel zum Spanger Bach (TK5: Kahlenbach, örtlich: Kallenbach) ein Weg, der auf dem ehemaligen Bahndamm der Kleinspurbahn nach Binsfeld angelegt ist. Nach dem Rückbau der Bahntrasse wurde dieser Damm erhöht und erfüllt seither eine wichtige hydraulische Schutzfunktion. Durch seine dammartige Ausbildung wird im Hochwasserfall verhindert, dass der Spanger Bach über die Ufer auf den parallel verlaufenden Weg übertritt und entlang dieser Trasse in die Ortslage Philippsheim geleitet wird.

Bei Hochwasserereignissen reicht der Wasserspiegel bis an den beschriebenen Weg heran. Infolgedessen ist auch das Grundstück des Anwesens Ortsstraße 24 betroffen, wobei bislang ausschließlich Gartenflächen beeinträchtigt wurden (Referenzjahre: 2028, 2021). Auf dieser Grundstücksfläche befinden sich abgestorbene Nadelbäume auf der in Fließrichtung linksseitigen Böschung. Diese Böschung ist aufgrund der fehlenden Durchwurzelung langfristig als nicht standsicher einzustufen, sodass hier perspektivisch Erosions- und Umlagerungsprozesse zu erwarten sind.

Im Fließabschnitt oberhalb der Bebauung von Philippsheim weist der Spanger Bach unterhaltungsrelevante Auffälligkeiten auf. Im und am Gewässer befinden sich Totholzablagerungen, die bei erhöhten Abflüssen zu hydraulischen Beeinträchtigungen führen können. Neben einem möglichen Rückstau am nachfolgenden Straßendurchlass besteht auch die Gefahr von Abflussbehinderungen im offenen Fließabschnitt. Hier kann es infolge von Verklausungen zu lokalen Blockaden, verstärkten Verwirbelungen sowie Aufstauungen kommen, die das Abflussverhalten zusätzlich negativ beeinflussen und die Hochwasserdynamik im betroffenen Gewässerabschnitt erhöhen können.

Maßnahmenbereich



Straßensenke in der L 36



Unabhängig vom Gewässer selbst ergibt sich in diesem Bereich eine weitere Problematik aus den nördlich an den Weg angrenzenden steilen Hangflächen. Bei Starkregen führen diese zu einer unmittelbaren Belastung des bereits beschriebenen Weges, woraus eine grundsätzliche Gefährdung Philippsheims resultiert, da der Abfluss entlang des Weges in Richtung der Ortslage geführt und eingetragen werden kann. Dieses Szenario wurde bereits beim Starkregenereignis im Jahr 2021 beobachtet, bei dem der Oberflächenabfluss provisorisch mittels Sandsäcken vom Weg in das Bachtal des Spanger Baches abgeleitet werden musste, um eine direkte Beaufschlagung der bebauten Bereiche zu verhindern.

Ziel Im Hinblick auf den bei Starkregenereignissen über den parallel zum Spanger Bach verlaufenden Weg abgeleiteten Oberflächenabfluss wird empfohlen, einen permanent funktionierenden Abschlag als Aufwallung im Weg einzurichten. Ziel dieser Maßnahme ist es, die Ableitung von Starkregenabflüssen zuverlässig in das Bachtal zu führen, ohne dass temporäre Notmaßnahmen wie das Verlegen von Sandsäcken erforderlich sind.

Gewässer- und Anlagenunterhaltung im Maßnahmenbereich

Im Hinblick auf die abgestorbenen Nadelgehölze auf der Böschung im Gartenbereich des Anwesens Ortsstraße 24 sollte dringend eine Verkehrssicherungsprüfung durch den Flächeneigentümer durchgeführt werden. Im Kontext der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht ist jeder Eigentümer verpflichtet, Gefahren von seinem Grundstück abzuwenden, die Dritte schädigen könnten. Die Prüfung sollte den Zustand der abgestorbenen Bäume, deren Standfestigkeit sowie die Böschungssicherheit umfassen. Auf Basis der Ergebnisse sind geeignete Maßnahmen zu treffen, beispielsweise das Entfernen der toten Bäume und die Stabilisierung der Böschung.

In diesem Zusammenhang bietet sich eine übergreifende Maßnahmenumsetzung bzw. eine Integration in die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten zur Beseitigung von Totholz aus dem angrenzenden Fließabschnitt im Außengebiet seitens der Verbandsgemeinde an. Wenn im oberen Fließabschnitt bereits Gerät, Fachpersonal und logistische Abläufe für die Totholzbeseitigung eingesetzt werden, könnte die Entfernung der nicht mehr standsicheren Bäume auf der privaten Böschung effizient mit erledigt werden. Eine solche abgestimmte Vorgehensweise würde sowohl den Aufwand für alle Beteiligten reduzieren als auch eine nachhaltige Pflege und Sicherung des gesamten Gewässerabschnitts gewährleisten.

Einrichtung eines Treibgut- und Geschiebefangs

Zur Verbesserung des (Hochwasser-) Abflusses und zur Reduzierung von unkontrollierten Rückstauerscheinungen entlang des Spanger Baches wird die Einrichtung eines Treibgut- und Geschiebefangs empfohlen, um den Eintrag von Material aus dem Außengebiet in abflusskritische Fließabschnitte zu vermeiden und somit beispielsweise die Funktionsfähigkeit des Straßendurchlasses an der L 36 langfristig zu sichern. Besonders wichtig ist eine geeignete Standortwahl der Anlage, die sowohl eine uneingeschränkte Unterhaltungszugänglichkeit gewährleisten sollte als auch eine sichere Erreichbarkeit, auch bei Hochwasserereignissen.

Maßnahmen	Zuständigkeit	Umsetzung
Kontrolle und Bestandsaufnahme des Totholzbestandes am Spanger Bach, im Fließabschnitt, an Philippsheim angrenzend • prüfen, welche Bestände verbleiben können und welche als hydraulisch kritisch oder als potenziell gefährdend einzustufen sind • dementsprechend: Entfernung von abflusskritischen Totholzbeständen • Berücksichtigung des Totholzbestandes auf privater Grundstücksfläche „Ortsstraße 24“	VG	Sofort- maßnahme
Einrichtung eines Abschlags im (parallel zum Spanger Bach verlaufenden) Weg zur kontrollierten Ableitung von Oberflächenabfluss (aus nördlich angrenzenden Hangflächen) in das Bachtal des Spanger Baches • Anlage einer im Weg querverlaufenden Verwallung im Weg	OG	kurzfristig

Errichtung einer Anlage zum Treibgutrückhalt am Spanger Bach, an einer geeigneten Stelle, an der eine Zuwegung zur Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen besteht oder dauerhaft hergestellt werden kann	OG	mittelfristig
Erstellung eines Gewässerunterhaltungskonzeptes für den Spanger Bach unter Berücksichtigung und Festlegung von Überwachungsstrecken und Strecken mit erhöhtem Unterhaltungsbedarf zur Reduzierung der innerörtlichen Hochwassergefährdung, einschließlich der Festlegung der notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen und -intervalle	VG	mittelfristig
Sicherstellung der regelmäßigen Gewässerunterhaltung am Spanger Bach: gemäß Festlegungen im zu erstellenden Gewässerunterhaltungskonzept	VG	regelmäßig
Hochwasserangepasste Nutzung des Grundstücks am Bachlauf und im potenziellen Überschwemmungsbereich: - Beseitigung von Abflusshindernissen - Freihaltung des Gewässerumfeldes von abtriebsgefährdeten (Material-) Lagerungen und baulichen Anlagen - Entfernung von Stegen, Brücken bzw. Anlagen ohne wasserrechtliche Genehmigung - Sicherung von technischen und gefährdenden Anlagen (Gas-, Öltanks etc.) - Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht als Bachanlieger - Entfernung des auf der Böschung gelagerten Rasenschnitts (zur Sicherstellung der Böschungsstabilität und Vermeidung von Abflussbehinderungen im angrenzenden Gewässerabschnitt)	Anlieger	dauerhaft
Sicherstellung der Eigenvorsorge gegen Hochwasser des Spanger Bachs, Oberflächenabfluss nach Starkregen und Kanalrückstau (Ortsstraße), v.a. - Sicherung von Wassereintrittswegen an Gebäuden - Prüfung von Rückstausicherungen, regelmäßige Wartung bestehender Anlagen - Elementarschadenversicherung - Informations-, Verhaltens- und Risikovorsorge	Anlieger	kurzfristig

Spanger Bach (Kahlenbach): Ortsstraße (L 36)



Situation Südlich an die bebaute Ortslage von Philippsheim angrenzend quert der Spanger Bach (TK5: Kahlenbach, örtlich: Kallenbach) einen Straßendurchlass an der L36, bevor er in die Kyll mündet.

Im Mündungsbereich nimmt das Längsgefälle des Gewässers ab. Bei erhöhten Wasserständen der Kyll können Rückstauwirkungen auftreten, die die Abflussverhältnisse im Unterlauf beeinflussen. Nach bisherigem Kenntnisstand beschränken sich diese Auswirkungen auf die tiefer gelegenen Wiesenflächen im unmittelbaren Mündungsbereich.

Im Einlassbereich des Straßendurchlasses befinden sich Wasserbausteine, die ursprünglich im Rahmen einer Renaturierungsmaßnahme im angrenzenden Fließabschnitt oberhalb des Durchlasses eingebracht wurden. Bestandteil dieser Renaturierung war neben dem Rückbau der Ufermauer und dem Einbau der Wasserbausteine auch die Entfernung des ehemaligen Stauwehrs der Mühle, um den natürlichen Durchfluss wiederherzustellen und den Bachlauf zu stabilisieren. Im Nachgang wurden diese Wasserbausteine Berichten zufolge wiederholt abgetragen und befinden sich nun im Einlassbereich des Straßendurchlasses, wo sie den Abfluss durch hydraulische Verwirbelungen und Stauungen begünstigen können.

An dem Durchlass ist eine Pegelmessstation des Landkreises installiert, die im Rahmen des Smart Cities-Förderprojekts „EIFELKREIS VERBINDET“ eingerichtet wurde. Im Zuge dieses Projekts wurde ein engmaschiges Netz von 32 digitalen Pegelsensoren entlang der Flussläufe von Kyll, Nims, Prüm, Enz und Irsen installiert. Die erfassten Wasserstände können in Echtzeit über die Plattform meinpegel.de abgerufen werden. Dadurch wird eine kontinuierliche Überwachung der Hochwasserentwicklung ermöglicht und die Grundlage für gezielte Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der angrenzenden Ortslage geschaffen.



Ziel Im Fließabschnitt oberhalb des Straßendurchlasses, der im Rahmen einer früheren Renaturierungsmaßnahme gestaltet wurde, ist eine Nachbesserung des Einbaus der Wasserbausteine empfehlenswert. Durch eine fachgerechte Neuplatzierung – z. B. stabile Verankerung im Bachbett, Anpassung an das Gefälle und Ausrichtung entlang der natürlichen Strömung, ist die Gewässerstrecke langfristig zu stabilisieren und ein Abtrieb der Wasserbausteine zu vermeiden.

Die entsprechende fachliche Einschätzung wurde im Rahmen eines Fachgesprächs bereits an die Verbandsgemeinde weitergegeben. Diese hat in Aussicht gestellt, die Information an den Landesbetrieb Mobilität (LBM) zu übermitteln, um eine entsprechende Überprüfung und Berücksichtigung im Zuge der anstehenden Straßenbaumaßnahme an der L 36 zu ermöglichen.

Darüber hinaus ist die Wartung der Pegelmessstation am Straßendurchlass der L36 erforderlich, um die Funktionstüchtigkeit der Messanlage dauerhaft sicherzustellen. Dies beinhaltet die Überprüfung der Sensorik, die Datenübertragung sowie die Kalibrierung der Geräte.

Maßnahmen	Zuständigkeit	Umsetzung
Entfernung der Wasserbausteine (aus Einlassbereich) am Straßendurchlass an der L 36	VG/ LBM	kurzfristig
Neuplatzierung der Wasserbausteine (standsicher, gefällegerecht, strömungsorientiert) im Fließabschnitt östlich der L 36, zur Stabilisierung und Vermeidung von Abtrieb	VG	kurzfristig
Wartung und Instandhaltung der Pegelmessstationen aus dem Projekt „Eifelkreis verbindet“	Eifelkreis Bitburg-Prüm	regelmäßig
Sicherstellung der regelmäßigen Gewässerunterhaltung am Spanger Bach: - gemäß Festlegungen im zu erstellenden Gewässerunterhaltungskonzept - hochwasservorsorgende Unterhaltung der Fließabschnitte innerorts sowie unmittelbar oberhalb von Ortslagen	VG	regelmäßig
Sicherstellung der Anlagenunterhaltung am Spanger Bach: - regelmäßige Kontrolle des Straßendurchlasses an der L 36 (Ortsstraße) auf kurzfristigen Unterhaltungsbedarf - dauerhafte Ermöglichung einer Sichtkontrolle durch Freischneiden des Ein- und Auslassbereiches	LBM	regelmäßig
Hochwasserangepasste Nutzung des Grundstücks am Bachlauf und im potenziellen Überschwemmungsbereich: - Beseitigung von Abflusshindernissen - Freihaltung des Gewässerumfeldes von abtriebsgefährdeten (Material-) Lagerungen und baulichen Anlagen - Entfernung von Stegen, Brücken bzw. Anlagen ohne wasserrechtliche Genehmigung - Sicherung von technischen und gefährdenden Anlagen (Gas-, Öltanks etc.) - Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht als Bachanlieger - Entfernung des auf der Böschung gelagerten Rasenschnitts (zur Sicherstellung der Böschungssicherheit und Vermeidung von Abflussbehinderungen im angrenzenden Gewässerabschnitt)	Anlieger	dauerhaft
Sicherstellung der Eigenvorsorge gegen Hochwasser des Spanger Bachs, Oberflächenabfluss nach Starkregen und Kanalarückstau (Ortsstraße), v.a. - Sicherung von Wassereintrittswegen an Gebäuden - Prüfung von Rückstausicherungen, regelmäßige Wartung bestehender Anlagen - Elementarschadenversicherung - Informations-, Verhaltens- und Risikovorsorge	Anlieger	kurzfristig

Kyll: Hochwasserrückhaltung und Gewässerentwicklung



Kyll unterhalb der Eisenbahnbrücke



Kyllabschnitt oberhalb der Brücke am Bahnhof

Situation Aktionsplan „Hochwasservorsorge und Gewässerentwicklung Kyll“

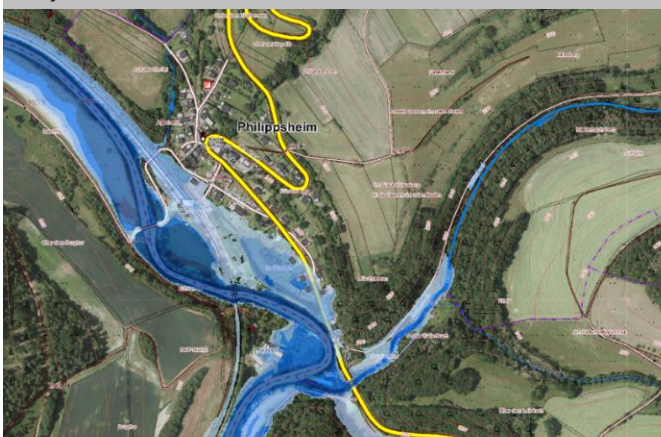
In Folge des Extremereignisses 2021 wird im Rahmen der „Hochwasserpartnerschaft Kyll“, indem die Fachbehörden und betroffenen Orts- und Verbandsgemeinden sowie Kreisverwaltungen vertreten sind, intensiv über notwendige Maßnahmen zur Verbesserung der Hochwasservorsorge beraten und entsprechende Vorhaben abgestimmt und vorangebracht.

Ziel Zentrales Instrument soll zunächst ein Aktionsplan zur „Hochwasservorsorge und Gewässerentwicklung der Kyll“ sein (die Ausschreibung, federführend durch die Kreisverwaltung Trier-Saarburg, erfolgte im Mai 2026). Dieser zielt auf eine überörtliche, nachhaltige Hochwasservorsorge durch Maßnahmenentwicklung und -umsetzung am Gewässer und auf den potenziellen Überflutungsbereichen unter Berücksichtigung naturschutzrelevanter Belange. Außerdem sollen Wasserrückhaltepotentiale im Einzugsgebiet der Kyll gesucht und untersucht werden. Ziel des Aktionsplans ist eine nachhaltige Hochwasservorsorge für alle betroffenen Kommunen, Oberlieger und Unterlieger.

Neben technischen Vorsorge- und Unterhaltungsmaßnahmen sollen auch nicht-technische Vorsorgemaßnahmen betrachtet und umgesetzt werden. Dazu gehören auch die Information, Sensibilisierung, Eigenvorsorge und Aufklärung der Bevölkerung. Die Risikokommunikation ist ein weiterer Schwerpunkt des Aktionsplanes.

Überaus wichtig ist auch die Sanierung der Einzugsgebiete der Seitengewässer der Kyll und Maßnahmen der Hochwasserrückhaltung an den Gewässern 3. Ordnung, die maßgeblich dazu beitragen können, die Kyll bei Ereignissen wie 2021 zu entlasten.

Maßnahmenbereich



Stauanlage Kronenburg (Foto: ASV Kronenburg)



Situation **Kronenburger Stausee**

Die Talsperre wurde in den 1970er Jahren als Hochwasserrückhaltebecken für das rd. 77 Quadratkilometer große Einzugsgebiet der Kyll und der Taubkyll und insofern als Hochwasserschutz für Kronenburg, vor allem aber auch für die unterliegenden Ortschaften in Rheinland-Pfalz, errichtet.

Auf einer Fläche von 27 ha. fasst der See ein Stauvolumen von ca. 2,7 Mio. m³. Die 18 m hohe Staumauer hat eine Länge von 320 m. Zum Auffangen der Herbsthochwässer wird der See jedes Jahr ab Oktober um 3,5 m abgesenkt. Der zur Verfügung stehende Stauraum wurde für ein Hochwasser ausgelegt, welches statistisch alle 50 Jahre auftritt. Bei größeren Hochwasserereignissen, wie etwa 2021, hat der See bei Vollfüllung keine Pufferwirkung mehr und die Hochwasserwelle läuft ungebremst durch die Anlage.

Im Vorlauf eines Starkregen- oder Hochwasserereignisses ist es nach Aussage des Zweckverbands nicht möglich, den Wasserstand derart zu senken, dass zusätzliches Volumen für die Hochwasserrückhaltung freigegeben werden kann. Bereits die Umstellung des Wasserstandes von Sommer- auf Winterstau dauert zehn bis zwölf Tage.

Beim Großereignis 2021 zeigte sich zudem, dass die Hochwasserführung der Kyll-Seitengewässer und -Einzugsgebiete unterhalb des Stausees die Überflutung in den Ortslagen zusätzlich extrem stark beeinflussten als nur der Überlauf aus dem Stausee.

Ziel Nach dem Hochwasser 2021 wurde der See zur Aufnahme der Schäden im Winterstau gehalten, was voraussichtlich noch bis Mitte 2025 andauern wird. Die neuen Betriebsschütze, die im November 2024 in Betrieb genommen wurde, werden derzeit (Anfang 2025) aufgrund erneuter Schäden an der Dichtung überarbeitet. Auch andere Mängel am Bauwerk werden noch beseitigt.

Der Zweckverband Kronenburger Stausee diskutiert und prüft die Sinnhaftigkeit, den Winterstau dauerhaft beizubehalten, sofern dies zu einer Verbesserung der Hochwasserrückhaltung beiträgt. Abgewogen werden muss die dann entfallende Nutzung für Schwimm- oder Freizeitbetrieb. Zudem widerspräche dies dem eigentlichen Betriebsplan. Dennoch soll dies weiter geprüft werden.

Ein Bestandteil der Betriebsvorschrift des Stausees ist ein Warn- und Kommunikationsverzeichnis. Dieses sieht vor, dass aus Nordrhein-Westfalen eine Information und Warnung an die SGD Nord in Rheinland-Pfalz erfolgt, jedoch keine zusätzliche unmittelbare Warnung an die Ortsgemeinden, Einsatzkräfte und Katastrophenschutzstellen in den unterhalb liegenden Orten und an die Verbandsgemeinde Gerolstein. Dies muss unbedingt erfolgen, um dortige Einsatzvorbereitungen in Gang setzen zu können. Nach Aussage der SGD Nord ist auf regionaler Ebene der Landkreis und auf überregionaler Ebene die ADD (Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion) zuständig, um, in Abstimmung mit dem Zweckverband Kronenburger Stausee und der Verbandsgemeinde, die zusätzlich relevanten Vorwarnstellen in den Kommunikationsplan (Telefonverzeichnis) zu integrieren.

Maßnahmen	Zuständigkeit	Umsetzung
Abstimmung und Umsetzung des Aktionsplans „Hochwasservorsorge und Gewässerentwicklung Kyll“, Ausschreibung der darin benannten Planungsaufträge und Umsetzung der Maßnahmen	Hochwasser-partnerschaft Kyll	laufende Abstimmung
Überprüfung einer positiven Auswirkung auf die Hochwasserschutzfunktion am Kronenburger Stausee durch einen dauerhaften Erhalt des Winterstaus	Zweckverband Kronenburger Stausee	laufende Maßnahme
Überarbeitung der Warnkette: Integration der notwendigen Ansprechpartner in der VG Speicher, den betroffenen Ortsgemeinden und lokalen Feuerwehren in den Kommunikationsplan des Stausees zur Information und Warnung im Notfall/ Ereignisfall, bspw. bei drohender Vollfüllung des Stausees und Anspringens der Hochwassernotentlastung	Eifelkreis Bitburg-Prüm (regionale Ebene), ADD (überregional)	kurzfristig

Kyll: Gewässer- und Anlagenunterhaltung



Kyll entlang der L 36



Kyllbrücke am Bahnhof

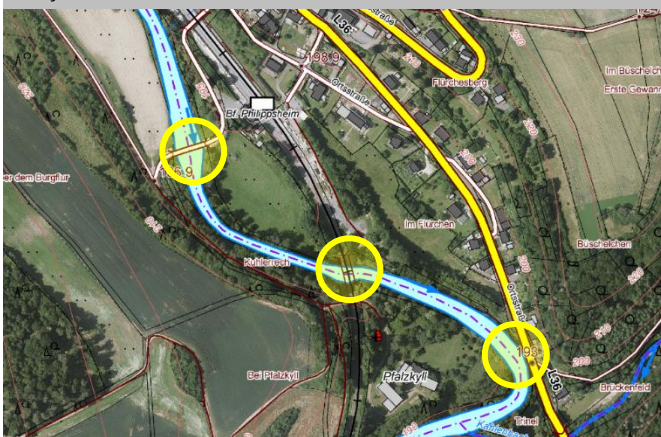
Die Kyll ist ein Gewässer 2. Ordnung, entspringt in der Hocheifel, durchquert im weiteren Verlauf zentrale Teile der Vulkaneifel sowie der Südeifel und mündet bei Ehrang (Trier) in die Mosel.

Situation Im Bereich der Ortsgemeinde Philippsheim verläuft die Kyll überwiegend in südlicher Fließrichtung. Die Siedlungsstruktur befindet sich dabei östlich des Gewässers. Zwischen der Bebauung und dem Gewässer verläuft größtenteils ein Bahndamm der ehemaligen Eisenbahntrasse. Dieser Damm prägt den Gewässerlauf, kanalisiert Oberflächenabflüsse aus den östlich angrenzenden Flächen und beeinflusst die Einleitung von Nebengewässern. In südlicher Ortsrandlage (auf Höhe Ortsstraße 25/ 26) quert der Fluss den Bahndamm, läuft östlich des Bahndamms weiter und nachfolgend mündet der Spanger Bach in die Kyll.

Am Bahndamm bestehen mehrere Durchlässe, die die Einmündung von Nebengewässern und die Ableitung von Oberflächenwasser ermöglichen, darunter der Durchlass am Honigbach, der Durchlass durch den Philippsgraben (Gewässer im Flurbereich „Philippsgraben“) sowie der Regenwasserkanal, über den Niederschlagsabflüsse aus der Ortslage in die Kyll geleitet werden. Unter normalen Bedingungen kommt es nicht zu Rückstauungen in die Ortslage. Beim Hochwasserereignis 2021 führten jedoch verstopfte Durchlässe und insbesondere Treibgut an der Bahnbrücke zu einem Rückstau oberhalb des Bahndamms, der bis in die Ortsstraße reichte.

Im Bereich des Kanalauslasses des Regenwasserkanals besteht weiterhin Rückstaugefahr über die Gullys der Straße, insbesondere da hier das Pumpwerk für die Kläranlage Speicher liegt. Dieses wurde nach dem Ereignis 2021 hochgesetzt, wodurch das geschlossene Schmutzwassersystem nun besser vor Rückstau geschützt ist.

Maßnahmenbereich



Bahnbrücke über die Kyll



Ziel

Gewässer- und Anlagenunterhaltung

Die Kyll liegt als Gewässer 2. Ordnung, innerhalb der Verbandsgemeinde Speicher in der Unterhaltungszuständigkeit des Eifelkreises Bitburg-Prüm.

Unterschieden werden muss insgesamt zwischen Gewässerunterhaltung des Fließgewässers (Sicherstellung des funktionsfähigen Normalwasserabflusses), der Anlagenunterhaltung von Bauwerken (bspw. Brücken, Durchlässe, Verrohrungen), für die immer der zuständig ist, dem das Bauwerk gehört (oder dient) und der Verkehrssicherungspflicht, für auch die privaten Anlieger an Gewässern verantwortlich sind.

Analog zu den Gewässern 3. Ordnung ist es auch für die Kyll erforderlich, dass die Gewässerunterhaltung in den für die Ortslagen kritischen Bereichen hochwasservorsorgend erfolgt, sodass bspw. die Gefährdung durch Treibgut, Totholz oder Verkläusungen vor und entlang der Ortslagen reduziert wird. Um die Aufgaben der Gewässerunterhaltung für die Gewässer 2. Ordnung durch den Landkreis besser strukturieren und bewältigen zu können, empfiehlt sich die Aufstellung eines Gewässerunterhaltungskonzepts, das intensiv die für die Bebauung relevanten Gewässerabschnitte innerhalb und oberhalb der Siedlungsbereiche betrachtet und Zielzustände für die Gewässerunterhaltung festlegt sowie besonders kritische und vulnerable Bereiche benennt und für diese entsprechende Kontroll- und Unterhaltungsintervalle benennt.

Dieses soll daher auch im Sinne der Hochwasser- und Starkregenvorsorge Überwachungsstrecken und Strecken mit erhöhtem Unterhaltungsbedarf definieren, an denen festgelegte Kontrollintervalle und Unterhaltungszustände eingehalten werden sollen, um zur Reduzierung der innerörtlichen Hochwassergefährdung beizutragen. Zu den Überwachungs- und Unterhaltungsstrecken sollte der Zielzustand der Unterhaltung benannt und ggf. auch fotografisch festgehalten werden. Auch für die Querungsbauwerke sollte das Unterhaltungskonzept den Zielzustand definieren, sodass die Anlageneigentümer diesen im Rahmen ihrer Unterhaltungsverpflichtung erhalten können

Kyllbrücke in Richtung Röhl

Im Bereich der Kyllbrücke der Straße in Richtung Röhl ist insbesondere zu prüfen, inwieweit durch die bestehende Konstruktion ein relevanter Einstau bei erhöhten Abflüssen verursacht wird und ob hieraus eine Gefährdung für angrenzende Siedlungsbereiche resultiert. An der Brücke wurde zum Zeitpunkt der Ortsbegehung eine Ansammlung von Treibholz im Bereich eines Pfeilers festgestellt (s. Foto). Diese Anlagerung stellt ein potenzielles Abflusshindernis dar, da sie den hydraulisch wirksamen Abflussquerschnitt des Gewässers an der Brücke reduziert und somit den Rückstau am Bauwerk verstärken kann. Es wird empfohlen, das Treibholz kurzfristig zu entfernen oder alternativ vor Ort bspw. in kleine Stücke zu zerteilen, sodass ein ungehinderter Abfluss gewährleistet ist. Zu berücksichtigen ist, dass die Zuständigkeit für das Bauwerk bei den Ortsgemeinden Philippsheim und Röhl liegt, sodass eine Abstimmung zwischen beiden Gemeinden erforderlich ist.

Ersatz der Eisenbahnbrücke

Unterhalb der Eisenbahnbrücke ist im Zuge der geplanten Elektrifizierung der Bahnstrecke ein Ersatzneubau vorgesehen. Nach aktuellem Kenntnisstand soll die zukünftige Konstruktion ohne Mittelpfeiler ausgeführt werden. Aus hydraulischer Sicht ist diese Ausführung zu begrüßen, da hierdurch der Abflussquerschnitt vergrößert und das Risiko von Verkläusungen sowie rückstauverursachenden Effekten deutlich reduziert werden kann.

Maßnahmen	Zuständigkeit	Umsetzung
Hydraulische Überprüfung der Brücke zwischen Röhl und Philippsheim im Kontext kritischer Rückstauwirkungen bei Hochwasserabflüssen	OG Philippsheim, und Röhl	mittelfristig

Bei künftigen Neu-, Um- oder Ersatzbauten: Berücksichtigung der Hochwasservorsorge durch eine hydraulisch günstige Bauwerksgestaltung	OG Philippsheim und Röhl	langfristig
• möglichst Verzicht auf Mehrfeldbrücken bzw. Mittelpfeiler im Abflussquerschnitt		
Berücksichtigung der Hochwasservorsorge bei Ersatz der Eisenbahnbrücke	DB AG	bei Umsetzung
• Umsetzung des geplanten Ersatzneubaus ohne Mittelpfeiler		
Erstellung eines Gewässerunterhaltungskonzeptes für die Kyll unter Berücksichtigung und Festlegung von Überwachungsstrecken und Strecken mit erhöhtem Unterhaltsbedarf zur Reduzierung der innerörtlichen Hochwassergefährdung, einschließlich der Festlegung der notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen und -intervalle	Eifelkreis Bitburg-Prüm	mittelfristig
Sicherstellung der regelmäßigen Gewässerunterhaltung an der Kyll:	Eifelkreis Bitburg-Prüm	regelmäßig
• gemäß Festlegungen im zu erstellenden Gewässerunterhaltungskonzept		
Sicherstellung der Anlagenunterhaltung an der Kyll:	OG Philippsheim und Röhl	regelmäßig
• regelmäßige Kontrolle der gemeindeeigenen Kyllbrücke auf kurzfristigen Unterhaltsbedarf		
Sicherstellung der Anlagenunterhaltung an der Eisenbahnbrücke über die Kyll in Philippsheim:	DB AG	regelmäßig
• regelmäßige Kontrolle des Bauwerks auf kurzfristigen Unterhaltsbedarf • dauerhafte Ermöglichung einer Sichtkontrolle durch Freischneiden des Ein- und Auslassbereiches		

Kyll: Gefährdung, Eigenvorsorge und angepasste Nutzung im ÜSG



Zerstörte Brücke in Speicher (Foto: dpa Bildfunk S. Schmitt)



Kyllhochwasser in Philippsheim 2021 (Foto: Frank Hau)

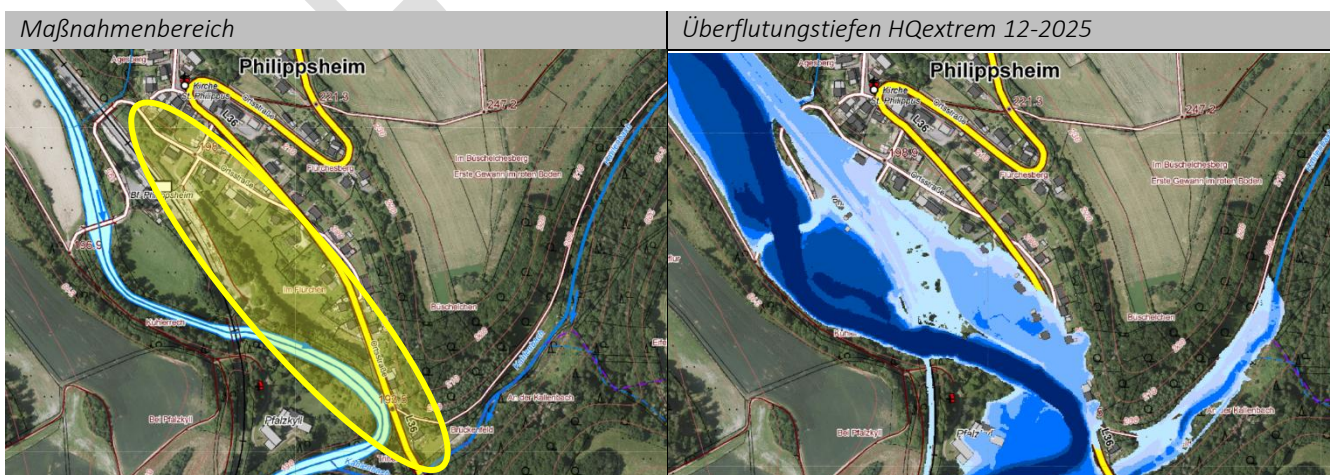
Situation Information und Sensibilisierung und Eigenvorsorge durch die Betroffenen

Generell nimmt das Bewusstsein der Gefährdung bei den Anliegern und Betroffenen im Überschwemmungsgebiet auch rasch nach den Ereignissen ab und ist bald darauf kaum noch vorhanden, alteingesessene Einwohner, die noch von den großen Hochwasserschäden berichten können, werden immer weniger, Zugezogene sind sich der Gefahr ebenfalls nicht bewusst und haben für den Ereignisfall keine Vorkehrungen getroffen. Eine hohe Priorität hat die Information und Sensibilisierung der potenziell von Hochwasser Betroffenen.

Die Hochwassergefahrenkarten werden für die Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko erstellt, die im Rahmen der vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos bestimmt werden. Die Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko werden unter dem Begriff „Risikogewässer“ zusammengefasst. Die Karten weisen die Überflutungsbereiche bei HQ10, HQ100 und HQextrem aus.

Während in den Hochwassergefahrenkarten das Ausmaß von Überschwemmungen dargestellt wird, enthalten die vorgeschriebenen Hochwasserrisikokarten (§ 74 WHG) Angaben u.a. über die Anzahl der potenziell betroffenen Einwohner, die Art der wirtschaftlichen Tätigkeiten in dem potenziell betroffenen Gebiet (Landnutzungen), und umweltrelevante Industrieanlagen, von denen bei Überschwemmung eine Verunreinigung ausgehen kann.

„Die Hochwassergefahrenkarten wurden überwiegend mithilfe des HydroZwilling Rheinland-Pfalz neu berechnet und am 27.02.2026 aktualisiert. Mit den aktualisierten Hochwassergefahrenkarten stellt das Landesamt für Umwelt erstmalig an vielen Gewässern auch Informationen über Fließrichtung und Fließgeschwindigkeit bereit. An einigen Gewässern werden zunächst noch Überschwemmungsdaten aus



anderen Berechnungen beibehalten, so dass diese Informationen nicht an jedem Gewässer vorliegen.“ (<https://hochwassermanagement.rlp.de/unsere-themen/was-macht-das-land/hochwassergefahren-und-risikokarten>)

Per Gesetz (Neufassung des Landeswassergesetzes (LWG) vom Dezember 2025) werden die Karten für HQ100 ab Februar 2027 als festgesetztes Überschwemmungsgebiet gelten.

Ziel Zwar befindet sich die Bebauung in Philippsheim außerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Kyll, die Hochwassergefahrenkarten des Landes Rheinland-Pfalz zeigen jedoch, dass bei einem Extremhochwasser (HQextrem) der Bahndamm überströmt wird und sich das Hochwasser auf die dahinterliegenden Grundstücke ausbreiten kann. Auch wenn ein HQextrem-Ereignis aufgrund seiner statistischen Einordnung häufig als wenig wahrscheinlich wahrgenommen wird, haben die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre gezeigt, dass außergewöhnliche Abflusssituationen durchaus eintreten und bei der Vorsorge berücksichtigt werden sollten.

Die tatsächliche Hochwassersituation wird dabei von einer Vielzahl sich gegenseitig beeinflussender Faktoren bestimmt. Hierzu zählen insbesondere die hydraulische Leistungsfähigkeit der Brückenbauwerke über die Kyll sowie mögliche Verklauungen durch Treibgut oder Schwemmmaterial, die zu einem Rückstau des Gewässers und damit zu erhöhten Wasserständen oberhalb der Bauwerke führen können. Ebenso können hohe Wasserstände der Kyll den freien Abfluss der einmündenden Seitengewässer und Entwässerungssysteme beeinträchtigen.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass bei Starkregenereignissen erhebliche Oberflächenabflüsse aus den östlich angrenzenden Einzugsgebieten anfallen. Können diese aufgrund erhöhter Wasserstände der Kyll, hydraulisch überlasteter oder unzureichend unterhaltener Durchlassbauwerke vor der Mündung in die Kyll nicht ungehindert abfließen, kommt es zu Rückstauerscheinungen mit der Folge zusätzlicher Überflutungen im Siedlungsbereich.

Auch eine hydraulische Überlastung der vorhandenen Durchlässe infolge hoher Abflussmengen kann zu einem Aufstau des Oberflächenwassers führen. Vergleichbare Überlagerungen verschiedener Einflussfaktoren wurden bei vergangenen Hochwasserereignissen bereits beobachtet und verdeutlichen, dass eine ganzheitliche Betrachtung der Hochwasser- und Starkregengefährdung erforderlich ist.

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, die Bevölkerung auch außerhalb der gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete für bestehende Restrisiken zu sensibilisieren und Maßnahmen der privaten Hochwasser- und Starkregenvorsorge zu fördern. Insbesondere die Kombination aus Hochwasser der Kyll, Oberflächenabfluss aus den Hanglagen und möglichen hydraulischen Engpässen kann zu Schadenssituationen führen, die durch die alleinige Betrachtung des festgesetzten Überschwemmungsgebietes nicht vollständig abgebildet werden.

Zur Eigenvorsorge gehört, dass jede Person, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminimierung treffen muss. Im Besonderen gilt dies für die Nutzung von Grundstücken, die den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen sind. Im Vordergrund stehen bei der Eigenvorsorge der Objekt- und Sachwertschutz, das Wissen um das richtige Verhalten vor, während und nach einem Ereignis und die Risikoabsicherung in Form von Versicherungen.

In den von Hochwasser betroffenen Straßen könnten Markierungen die potenzielle Betroffenheit für die unmittelbaren Anlieger darstellen. Die Markierungen sollen auf Höhe der zu erwartenden Wasserstände eines HQ100 und HQextrem bzw. mit den Wasserständen des Ereignisses von 2021 angebracht werden, bspw. an Häuserwänden, Laternenmasten oder anderen Beschilderungen.

Situation Hochwassersensible Nutzung des Überschwemmungsbereiches

Durch falsche und unsensible Nutzung hochwasser- und überschwemmungsgefährdeter Außenanlagen wird nicht nur das persönliche Schadensrisiko erhöht, sondern auch das der direkten und indirekten Grundstücksanlieger. Im Überschwemmungsfall werden mobile Gegenstände in den Fluten mitgerissen und können andernorts zu weiteren Gefahren und materiellen, wie immateriellen Schäden führen.

Ziel Jeder Grundstückseigentümer ist für eine sachgerechte Lagerung von Gegenständen und Stoffen verpflichtet und ist haftbar für Schäden am privaten Eigentum, aber auch für Schäden anderer Beteiligter, die durch das eigene unsachgemäße Verhalten entstehen. Unter hochwasserangepasstem Verhalten wird verstanden, bewegliche Gegenstände nicht oder nur entsprechend fixiert und standsicher im Überschwemmungsbereich zu lagern. Zur persönlichen Schadensminimierung gehört auch, auf die Anhäufung von materiellen und ideellen Wertgegenständen im Gefahrenbereich zu verzichten.

Gemäß §33 LWG bzgl. Gewässerrandstreifen ist festgelegt, dass im Bereich von 5 Metern, gemessen ab Böschungsoberkante, die Bebauung und die nur zeitweise Lagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, verboten ist.

Maßnahmen	Zuständigkeit	Umsetzung
Anpassung der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten	Landesamt für Umwelt	erfolgt
Sensibilisierung der Bevölkerung und Information der potenziell von Hochwasser Betroffenen als Daueraufgabe etablieren	VG	dauerhaft
Erstellung eines Faltblattes zur Information der hochwassergefährdeten Anwohner mit Erläuterungen zur ereignisbezogenen Vorsorge und Verhaltensweisen	VG	kurzfristig
Platzierung von Markierungen der Wasserstände zu erwartender Hochwasserereignisse (bspw. HQ100 und HQextrem) bzw. mit Markierungen des Ereignisses von 2021 in den entsprechend betroffenen Straßen– etwa an Häuserwänden, Beschilderungselementen o.ä.	OG	kurzfristig
Information/ Anschreiben hochwassergefährdeter Objekte zur Sicherung von Heizungsanlage, Öl- und Gastanks)	VG	kurzfristig
Hochwasserangepasste Nutzung des Grundstücks im Überschwemmungsbereich: • Beseitigung von Abflusshindernissen: Entfernung von Stegen, Brücken ohne wasserrechtliche Genehmigung bzw. Sicherung von Anlagen, damit diese bei Hochwasser nicht abgetrieben werden • Einhaltung der Festsetzungen zur Änderung/ Errichtung baulicher Anlagen im ÜSG • Freihaltung des Gewässerumfeldes von abtriebsgefährdeten (Material-) Lagerungen und baulichen Anlagen • Sicherung von technischen und gefährdenden Anlagen (Gas-, Öltanks etc.)	Anlieger	dauerhaft
Sicherstellung der Eigenvorsorge gegen Hochwasser der Kyll, Kanalrückstau und Oberflächenabfluss nach Starkregen, v.a. • Sicherung von Wassereintrittswegen an Gebäuden • Prüfung von Rückstausicherungen, regelmäßige Wartung bestehender Anlagen • Elementarschadenversicherung • Informations-, Verhaltens- und Risikovorsorge • Berücksichtigung der Gebäudestatik bei baulichen Schutzmaßnahmen zur Vermeidung des Wassereintritts bei Kyllhochwasser	Anlieger	kurzfristig

Philippsgraben in Ortsrandlage (L 36)



Blick auf verrohrten Gewässerabschnitt



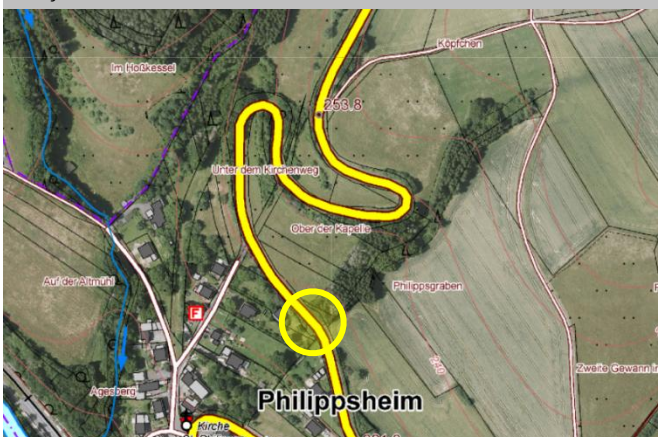
Einlass in den Straßendurchlass an der L 36

Situation Der sogenannte Philippsgraben ist in der amtlichen Kartengrundlage (DTK 5) nicht als Gewässer ausgewiesen. Aus fachlicher Sicht ist jedoch von einem tatsächlich vorhandenen, gewässerähnlichen Abflusssystem auszugehen. Diese Einschätzung basiert insbesondere auf dem klar erkennbaren Einzugsgebiet sowie auf der morphologischen Ausprägung im Gelände. Zudem deutet ein ausgeprägter linienhafter Gehölzbewuchs oberhalb der Ortslage auf eine dauerhaft oder periodisch wasserführende Struktur hin, wie sie typischerweise entlang von Gewässerläufen anzutreffen ist.

Die Quelle des Philippsgrabens befindet sich nordöstlich der Ortslage, unweit der bestehenden Bebauung von Philippsheim. Von dort aus verläuft das Gewässer zunächst in Richtung Ortslage und quert die L 36 beziehungsweise die Ortsstraße mittels eines Durchlasses. Im weiteren Verlauf wird der Abfluss zunächst offen geführt, bevor im Bereich eines tieferliegenden Straßenabschnitts der Ortsstraße erneut eine Verrohrung erfolgt.

Berichten zufolge war für den dargestellten Bereich am Straßendurchlass an der Landesstraße in der Vergangenheit, insbesondere in den Wintermonaten, regelmäßig Wasserabfluss zu beobachten, - aktuell tritt dieser offenbar nicht mehr in vergleichbarer Weise auf. Auch im Hinblick auf Starkregenereignisse zeigt sich gemäß den vorliegenden Kartendarstellungen bislang keine tatsächliche Überflutungssituation in dem dargestellten Ausmaß. Es ist davon auszugehen, dass dieser Umstand darauf zurückzuführen ist, dass die Dimensionierung des Straßendurchlasses über den in der zugrunde liegenden Modellierung angesetzten Standarddurchlass hinausgeht. Dies kann dazu führen, dass die hydraulische Leistungsfähigkeit vor Ort höher ist als in der Starkregengefahrenkarte abgebildet, wodurch Abweichungen zwischen modellierter und realer Abflusssituation erklärbar sind.

Maßnahmenbereich



Fließabschnitt im Auslassbereich, querende Zaunanlage



Unterhalb der Verrohrung befinden sich zwei Zaunanlagen, die quer zur natürlichen Abflussrichtung innerhalb der Tiefenlinie angeordnet sind. Im Zuge des Starkregenereignisses im Jahr 2021 wurde nach aktuellem Kenntnisstand der untere Zaun beschädigt, was auf eine dort erhöhte hydraulische Belastung schließen lässt.

In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob es sich bei dem betroffenen Bereich um ein Gewässer im rechtlichen Sinne handelt. Sollte dies der Fall sein, wäre die aktuelle Anordnung der Zaunanlagen innerhalb der Abflusslinie wasserrechtlich kritisch zu bewerten und gegebenenfalls unzulässig. Unabhängig davon besteht die Möglichkeit, durch eine konstruktive Anpassung – beispielsweise eine partielle Öffnung des unteren Zaunes im Sohlenbereich – die Durchlässigkeit für abfließendes Wasser zu verbessern und somit das Schadenspotenzial bei zukünftigen Starkregenereignissen zu reduzieren.

Ziel

Da der Philippsgraben bislang nicht als offizielles Gewässer dritter Ordnung ausgewiesen ist, bedarf es zunächst einer Klärung und einer offiziellen Festsetzung durch die Untere Wasserbehörde. Sofern der Philippsgraben als Gewässer dritter Ordnung eingestuft wird, ergeben sich insbesondere folgende Konsequenzen:

Zunächst sind die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie des jeweiligen Landeswassergesetzes anzuwenden. Dies betrifft insbesondere den Schutz des Gewässers sowie dessen ordnungsgemäße Unterhaltung. Die Anforderungen an die Gewässerunterhaltung umfassen unter anderem die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Abflusses, die Pflege der Gewässersohle und -ufer sowie die Beseitigung von Abflusshindernissen. Anlagen innerhalb des Gewässerbettes oder im unmittelbaren Abflussbereich – hierzu zählen auch quer zur Fließrichtung angeordnete Zäune – können die hydraulische Leistungsfähigkeit beeinträchtigen und sind daher kritisch zu bewerten.

In diesem Sinne ist zu prüfen, ob die vorhandenen Zaunanlagen im Bereich der Tiefenlinie zulässig sind oder ob diese entfernt werden müssen. Alternativ können konstruktive Maßnahmen, wie eine ausreichende Öffnung im unteren Bereich des Zaunes, in Betracht gezogen werden, um die Durchgängigkeit für Wasser und Treibgut sicherzustellen.

Bei Feststellung des Philippsgrabens als Gewässer 3. Ordnung: Gewässer- und Anlagenunterhaltung

Die Unterhaltung von Fließgewässern dient nicht primär dem Hochwasserschutz. Durch den Unterhaltungspflichtigen muss nur den Normalwasserabfluss gewährleistet werden. Eine hochwasservorsorgende Gewässerunterhaltung in den bei Hochwasser kritischen Fließabschnitten trägt jedoch zu einer teils erheblichen Reduzierung des Schadenspotenzials in Siedlungsbereichen bei. Für Gewässer 3. Ordnung, wie der Philippsgraben, liegt die Zuständigkeit für die Sicherstellung des Normalwasserabflusses bei der Verbandsgemeinde.

Differenziert werden muss zudem der Bereich der Anlagenunterhaltung. Bei baulichen Anlagen am Gewässer ist derjenige unterhaltungs- und verkehrssicherungspflichtig, der Eigentümer der Anlage ist. Dementsprechend sind die Brückenbauwerke innerhalb der Ortslagen durch die Anlageneigentümer zu unterhalten, auch die Ein- und Auslassbereiche freizuhalten und die Gefahr von Verkläunungen durch Bewuchs oder nicht durchgängige Bauwerke zu vermeiden. Dies betrifft private Brücken sowie Stege, Durchlässe an den Gemeindestraßen und die Straßendurchlässe des LBM in übergeordneten, klassifizierten Straßen.

Durch eine ordnungsgemäße und zielgerichtete Gewässerunterhaltung lässt sich besonders in den starkregen- und hochwasserabflusskritischen Bereichen der bebauten Ortslagen ein wirkungsvoller Beitrag zur Hochwasservorsorge an den Gewässern 3. Ordnung erreichen. Vor allem in den Gewässerabschnitten vor Verrohrungen, Durchlassbauwerken, Brücken und den Einlassbereichen in innerörtliche Verrohrungen entsteht bei Starkregen und durch die rasch ansteigenden Wasserstände an den kleinen Gewässern schnell eine Gefährdung der umliegenden Bebauung durch die Ausuferung der

Gewässer, die durch eine regelmäßige Kontrolle und Pflege sowie Unterhaltung dieser Bereiche reduziert werden kann.

Um die Aufgaben der Gewässerunterhaltung für die Gewässer 3. Ordnung durch die Verbandsgemeinde besser strukturieren und bewältigen zu können, empfiehlt sich die Aufstellung eines Gewässerunterhaltungskonzepts, das intensiv die für die Bebauung relevanten Gewässerabschnitte innerhalb und oberhalb der Siedlungsbereiche betrachtet und Zielzustände für die Gewässerunterhaltung festlegt sowie besonders kritische und vulnerable Bereiche benennt und für diese entsprechende Kontroll- und Unterhaltungsintervalle benennt.

Maßnahmen	Zuständigkeit	Umsetzung
Klärung des Gewässerstatus und rechtliche Einstufung des Philippsgrabens • Prüfung und ggf. offizielle Festsetzung des Philippsgrabens als Gewässer 3. Ordnung • Offizielle Dokumentation der Einstufung als Grundlage für weitere Maßnahmen	SGD Nord	kurzfristig
Sicherstellung der regelmäßigen Gewässerunterhaltung am Philippsgraben: • hochwasservorsorgende Unterhaltung der Fließabschnitte innerorts sowie unmittelbar oberhalb von Ortslagen	VG	regelmäßig
Sicherstellung der Anlagenunterhaltung am Straßendurchlass an der L 36: • regelmäßige Kontrolle des Bauwerks auf kurzfristigen Unterhaltungsbedarf • dauerhafte Ermöglichung einer Sichtkontrolle durch Freischneiden des Ein- und Auslassbereiches	LBM	regelmäßig
Hochwasserangepasste Nutzung des Grundstücks am Bachlauf und im potenziellen Überschwemmungsbereich: • Beseitigung von Abflusshindernissen • Freihaltung des Gewässerumfeldes von abtriebsgefährdeten (Material-) Lagerungen und baulichen Anlagen • Entfernung von Stegen, Brücken bzw. Anlagen ohne wasserrechtliche Genehmigung • Sicherung von technischen und gefährdenden Anlagen (Gas-, Öltanks etc.) • Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht als Bachanlieger Ortsstraße 6: Entfernung der Zaunanlagen aus Abflussquerschnitt, zumindest: ausreichende Öffnung im unteren Bereich der Anlage	Anlieger	dauerhaft
Sicherstellung der Eigenvorsorge gegen Hochwasser des Philippsgrabens, Oberflächenabfluss nach Starkregen und Kanalrückstau (Ortsstraße), v.a. • Sicherung von Wassereintrittswegen an Gebäuden • Prüfung von Rückstausicherungen, regelmäßige Wartung bestehender Anlagen • Elementarschadenversicherung • Informations-, Verhaltens- und Risikovorsorge	Anlieger	kurzfristig

Philippsgraben: innerörtliche Verrohrung an der Ortsstraße (ggü. von Ortsstraße 13)



Blick in Fließrtg.: Einlass in die Verrohrung



Abflusskritischer Straßenabschnitt im Überlastungsfall

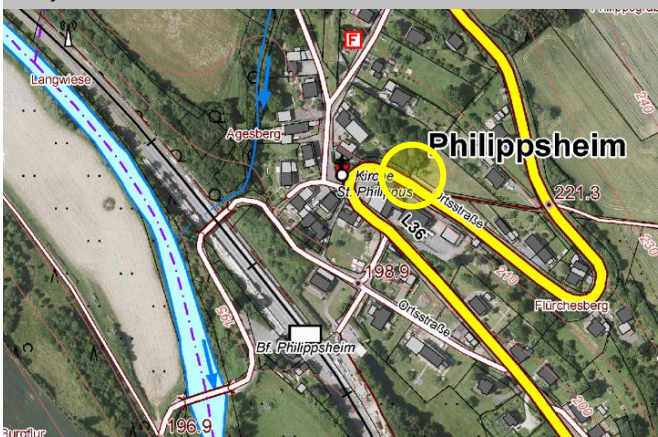
Situation Südlich der Landesstraße (in nördlicher Ortsrandlage) wird der Philippsgraben zunächst offen geführt, bevor im Bereich eines tieferliegenden Straßenabschnitts der Ortsstraße erneut eine Verrohrung erfolgt.

Im Bereich des Anwesens Ortsstraße 13 (Landhaus Biehl) weist die Verrohrung unterschiedliche Querschnittsformen und -dimensionierungen auf. Diese wechselnden Ausführungen der Verrohrung sind aus hydraulischer Sicht kritisch zu bewerten, insbesondere im Hinblick auf Starkregenereignisse. Während die Kastenrinne eine vergleichsweise größere Abflusskapazität aufweist, stellen die anschließenden und vorgeschalteten DN 600-Haltungen Engstellen dar. Im Lastfall kann es daher zu einem Rückstau kommen, da die leistungsfähigeren Abschnitte durch die geringeren Querschnitte hydraulisch limitiert werden. Dies begünstigt ein Aufstauen innerhalb der Verrohrung sowie ein mögliches Rückstauen am Einlassbauwerk in die Verrohrung.

Die letzte Kamerabefahrung der Verrohrung liegt bereits längere Zeit zurück. Vor dem Hintergrund der beschriebenen hydraulischen Situation sowie möglicher baulicher Defizite ist eine erneute Inspektion im Jahr 2026 vorgesehen und fachlich ausdrücklich zu empfehlen.

Bei zurückliegenden Hochwasserereignissen kam es zwar zu Überflutungen von Gartenflächen im Abschnitt zwischen dem Straßendurchlass an der L 36 und dem Einlass in die innerörtliche Verrohrung. Schadensmeldungen im eigentlichen Siedlungsbereich sind jedoch bislang nicht bekannt. Dies stellt jedoch keine Garantie für zukünftige Starkregen- und Hochwasserereignisse dar, da sich Abflussverhältnisse und Belastungssituationen ereignisabhängig unterscheiden können und insbesondere bei intensiveren Niederschlägen ein abweichendes Schadensbild nicht auszuschließen ist.

Maßnahmenbereich



Abflusskritische Flächen nördlich der Verrohrung



Ziel Gewässer- und Anlagenunterhaltung konkret am Philippsgraben

Da der Philippsgraben bislang nicht als offizielles Gewässer dritter Ordnung ausgewiesen ist, bedarf es zunächst einer Klärung und einer offiziellen Festsetzung durch die Untere Wasserbehörde. Auf Grundlage dieser Einstufung kann anschließend die Unterhaltungsverantwortung differenziert und verbindlich zugeordnet werden.

Das erste Querungsbauwerk an der L 36 in Ortsrandlage fällt in den Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebs Mobilität (LBM) (s. Maßnahmenbereich „Philippsgraben in Ortsrandlage (L 36)“). Das nachfolgende Bauwerk an der Ortsstraße in die innerörtliche Verrohrung liegt jedoch nicht unmittelbar an der Landesstraße, sondern etwas rückversetzt innerhalb der angrenzenden, oberhalb befindlichen Fläche, entsprechend ist für die Unterhaltung des Einlassbauwerks die Ortsgemeinde zuständig.

Die im Rahmen der Konzepterstellung empfohlene Kamerainspektion der Verrohrung wurde im Jahr 2026 durch die Verbandsgemeindewerke umgesetzt. Die Untersuchung ergab für den im vorliegenden Maßnahmenbereich befindlichen Verrohrungsabschnitt einen ordnungsgemäßen baulichen Zustand ohne festgestellte Schäden, die die hydraulische Leistungsfähigkeit beeinträchtigen.

Ertüchtigung innerörtlicher Einlassbauwerke

Zur Reduzierung von unkontrollierten Rückstauerscheinungen an innerörtlichen Durchlass- und Einlassbauwerken und zur Gewährleistung eines schadarmen Abfließens des Philippsgrabens aus der Ortslage heraus wird die Installation eines Schrägrechens am Einlass, gegenüberliegend von Ortsstraße 13, empfohlen. Durch die gezielte Rückhaltung von Treibholz, Laub und grobem Sediment können die Durchlässigkeit der Bauwerke dauerhaft erhalten, Verklausungen reduziert und der hydraulische Abfluss gewährleistet werden.

Maßnahmen	Zuständigkeit	Umsetzung
Klärung des Gewässerstatus und rechtliche Einstufung des Philippsgrabens - Prüfung und ggf. offizielle Festsetzung des Philippsgrabens als Gewässer 3. Ordnung - Offizielle Dokumentation der Einstufung als Grundlage für weitere Maßnahmen	SGD Nord	kurzfristig
Ertüchtigung des Einlassbauwerks angrenzend an die Ortsstraße, ggü. Ortsstraße 13 Errichtung eines Einlassbauwerks mit Schrägrechen und Geschiebefang	OG	mittelfristig
Sicherstellung der regelmäßigen Gewässerunterhaltung am Philippsgraben: hochwasservorsorgende Unterhaltung der Fließabschnitte innerorts sowie unmittelbar oberhalb von Ortslagen	VG	regelmäßig
Sicherstellung der Anlagenunterhaltung am Philippsgraben innerorts: <i>Einlassbauwerk, ggü. Ortsstraße 13</i> - regelmäßige Kontrolle des Bauwerks auf kurzfristigen Unterhaltungsbedarf - dauerhafte Ermöglichung einer Sichtkontrolle durch Freischneiden des Ein- und Auslassbereiches	OG	regelmäßig
Hochwasserangepasste Nutzung des Grundstücks am Bachlauf und im potenziellen Überschwemmungsbereich: - Beseitigung von Abflusshindernissen - Freihaltung des Gewässerumfeldes von abtriebsgefährdeten (Material-) Lagerungen und baulichen Anlagen - Entfernung von Anlagen ohne wasserrechtliche Genehmigung - Sicherung von technischen und gefährdenden Anlagen (Gas-, Öltanks etc.) - Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht als Bachanlieger	Anlieger	dauerhaft
Sicherstellung der Eigenvorsorge gegen Hochwasser des Philippsgrabens, Oberflächenabfluss nach Starkregen und Kanalrückstau (Ortsstraße), v.a. - Sicherung von Wassereintrittswegen an Gebäuden - Prüfung von Rückstausicherungen, regelmäßige Wartung bestehender Anlagen - Elementarschadenversicherung, Informations-, Verhaltens- und Risikovorsorge	Anlieger	kurzfristig

Philippsgraben innerorts: Fließabschnitt parallel zum Bahndamm



Situation Der Auslass des Philippsgrabens aus der innerörtlichen Verrohrung liegt auf einem Privatgrundstück (Ortsstraße 28A) und ist derzeit aufgrund fehlender Zugänglichkeit nicht einsehbar. Entlang des anschließenden offenen Fließabschnitts sind darüber hinaus private bauliche Anlagen sowie Ablagerungen im unmittelbaren Böschungsbereich vorhanden. Zudem queren private Stege das Gewässer.

Im weiteren Verlauf wird der Philippsgraben zunächst über ein gemeindeeigenes Einlassbauwerk erneut verrohrt, an das sich anschließend die Verrohrung am Bahndamm anschließt. Das am Einlassbauwerk vorhandene Rechengitter war zum Zeitpunkt der Ortsbegehung stark zugesetzt und in seiner Funktion deutlich eingeschränkt. Aufgrund der verminderten Durchlässigkeit ist von einer erheblichen Beeinträchtigung der hydraulischen Leistungsfähigkeit auszugehen, wodurch das Risiko von Verklausungen und daraus resultierenden Rückstauerscheinungen deutlich erhöht ist. In der Folge ist ein ungehinderter Abfluss des Philippsgrabens aus der Ortslage nicht gewährleistet.

Im Zuge der zwischenzeitlich durchgeführten Kamerainspektion des Philippsgrabens wurde auch die hier beschriebene gemeindeeigene Verrohrung untersucht. Die Untersuchung ergab bauliche Defizite, deren Beseitigung nach Angaben der Verbandsgemeinde bzw. der Verbandsgemeindewerke vorgesehen ist. Durch die geplante Sanierung soll die Funktionsfähigkeit der Verrohrung wiederhergestellt und die hydraulische Leistungsfähigkeit des Gewässerabschnittes verbessert werden.

Ziel Im Rahmen des gemeinsamen Fachgesprächs mit der Verbandsgemeinde und den Verbandsgemeindewerken wurde aus wasserwirtschaftlicher Sicht empfohlen, die gemeindeeigene Verrohrung langfristig – soweit technisch, eigentumsrechtlich und örtlich umsetzbar – möglichst zurückzubauen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht stellen Verrohrungen gegenüber offenen



Gewässerabschnitten grundsätzlich hydraulische Engstellen dar, sind insbesondere bei Starkregenereignissen anfällig für Verkläuerungen durch Treibgut und Geschiebe und verursachen einen erhöhten Unterhaltungs- und Sanierungsaufwand. Zudem schränken sie die ökologische Entwicklung des Gewässers ein. Eine Offenlegung des Gewässers würde sowohl die hydraulische Leistungsfähigkeit als auch die Unterhaltung und die ökologische Funktionsfähigkeit des Philippsgrabens nachhaltig verbessern.

Seitens der Verbandsgemeinde wurde in diesem Zusammenhang in Aussicht gestellt, die erforderlichen Gespräche und Abstimmungen mit der Ortsgemeinde aufzunehmen, um die Möglichkeiten für einen abschnittswisen Rückbau der gemeindeeigenen Verrohrung zu prüfen und eine langfristige Offenlegung des Gewässers vorzubereiten.

Gewässer- und Anlagenunterhaltung konkret am Philippsgraben

Neben den grundsätzlichen Belangen der Gewässer- und Anlagenunterhaltung ist eine Zugänglichkeit zum Auslass der innerörtlichen Verrohrung auf dem Grundstück Ortsstraße 28A seitens des Unterhaltungspflichtigen herzustellen. Hierzu bedarf es einer Abstimmung zwischen dem Eigentümer und der Ortsgemeinde, um einen dauerhaften Zugang für Kontroll-, Reinigungs- und Instandhaltungsmaßnahmen zu ermöglichen.

Gleichzeitig ist das Gewässerumfeld seitens des Grundstückseigentümers sowie der nachfolgenden Gewässeranlieger von abtriebsgefährdeten, privaten baulichen Anlagen und Lagerungen freizuhalten.

Maßnahmen	Zuständigkeit	Umsetzung
Klärung des Gewässerstatus und rechtliche Einstufung des Philippsgrabens - Prüfung und ggf. offizielle Festsetzung des Philippsgrabens als Gewässer 3. Ordnung - Offizielle Dokumentation der Einstufung als Grundlage für weitere Maßnahmen	SGD Nord	kurzfristig
Sicherstellung/ Herstellung einer dauerhaften Zugänglichkeit/ Zuwegung zum Bauwerk im Auslassbereich der innerörtlichen Verrohrung zur Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen	OG	kurzfristig/ dauerhaft
Ertüchtigung des Einlassbauwerks, vor der Verrohrung am Bahndamm Ersatz des vorhandenen Rechengitters durch ein Schrägrechen mit Geschiebefang	OG	mittelfristig
Sicherstellung der regelmäßigen Gewässerunterhaltung am Philippsgraben: hochwasservorsorgende Unterhaltung der Fließabschnitte innerorts sowie unmittelbar oberhalb von Ortslagen	VG	regelmäßig
Sicherstellung der Anlagenunterhaltung am Philippsgraben innerorts: <i>Auslassbauwerk (Ortsstraße 28A)</i> - regelmäßige Kontrolle der Bauwerke auf kurzfristigen Unterhaltungsbedarf - dauerhafte Ermöglichung einer Sichtkontrolle durch Freischneiden des Auslassbereiches <i>Einlassbauwerk, vor Verrohrung am Bahndamm</i> - regelmäßige Kontrolle des Bauwerks auf kurzfristigen Unterhaltungsbedarf - dauerhafte Ermöglichung einer Sichtkontrolle durch Freischneiden des Einlassbereiches	OG	regelmäßig
Sicherstellung der Anlagenunterhaltung am Bahndamm: - regelmäßige Kontrolle der Verrohrung auf kurzfristigen Unterhaltungsbedarf - dauerhafte Ermöglichung einer Sichtkontrolle durch Freischneiden des Auslassbereiches	Deutsche Bahn	regelmäßig
Hochwasserangepasste Nutzung des Grundstücks am Bachlauf und im potenziellen Überschwemmungsbereich: - Beseitigung von Abflusshindernissen - Freihaltung des Gewässerumfeldes von abtriebsgefährdeten (Material-) Lagerungen und baulichen Anlagen - Entfernung von Stegen, Brücken bzw. Anlagen ohne wasserrechtliche Genehmigung - Sicherung von technischen und gefährdenden Anlagen (Gas-, Öltanks etc.)	Anlieger	dauerhaft

Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht als Bachanlieger		
u.a. Ortsstraße 28A: Entfernung der privaten Lagerungen, baulichen Anlagen von der Böschungskante Sicherstellung der Eigenvorsorge gegen Hochwasser des Philippsgrabens, Oberflächenabfluss nach Starkregen und Kanalrückstau (Ortsstraße), v.a. - Sicherung von Wassereintrittswegen an Gebäuden - Prüfung von Rückstausicherungen, regelmäßige Wartung bestehender Anlagen - Elementarschadenversicherung - Informations-, Verhaltens- und Risikovorsorge	Anlieger	kurzfristig

ENTWURF

Philippsheimer Bach (auch: Honigbach): Einzugsgebiet und Ortseintritt



Blick vom Weg in die Tiefenlinie nach Norden



Treibgutrückhaltung auf dem Privatgelände

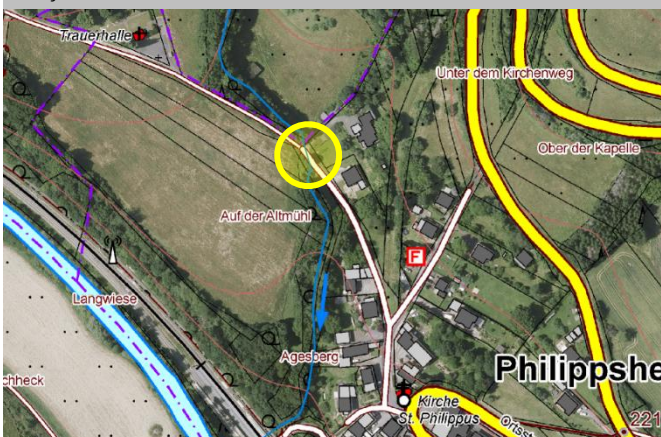
Situation Der Philippsheimer Bach (Gewässernummer: 2665996000) ist als Gewässer III. Ordnung klassifiziert und entspringt südlich von Gondorf, bevor es weiter in südlicher Fließrichtung durch ein vorwiegend forstwirtschaftlich genutztes Einzugsgebiet, das im Oberlauf vergleichsweise naturnahe Strukturen aufweist, weiterfließt.

Am nordwestlichen Rand der Ortsgemeinde Philippsheim tritt das Gewässer in den Siedlungsbereich ein und quert dort einen Weg über einen Straßendurchlass. Auch in Ortsrandlage wird der Philippsheimer Bach von Ufergehölzen begleitet. Teile dieses Baumbestandes sind als kritisch einzustufen, da einzelne Gehölze standsicherheitsgefährdet bzw. abtriebsgefährdet sind. Insbesondere bei Hochwasserereignissen besteht die Gefahr, dass Totholz oder umstürzende Bäume in das Gewässer eingetragen werden und am Straßendurchlass zu Verklausungen führen. Dadurch kann der Abflussquerschnitt erheblich eingengt und die hydraulische Leistungsfähigkeit des Bauwerks reduziert werden.

Bei Überlastung des Straßendurchlasses kommt es zum Übertritt auf das angrenzende Privatgrundstück (Ortsstraße 42 A). In diesem Fall wird der (Hochwasser-) Abfluss durch den dort befindlichen Schuppen hindurch geleitet, anschließend in die Ortsstraße eingetragen und folgt anschließend dem Geländegefälle, sodass er spätestens im Bereich der Straßensenke vor dem Grundstück Nr. 42 wieder dem ursprünglichen Gewässerlauf zufließt.

Zusätzlich verläuft über das Grundstück 42A eine bei Starkregen wasserführende Tiefenlinie, die kein eingetragenes Gewässer darstellt, jedoch bei entsprechenden Niederschlagsintensitäten (ca. ≥ 30 l/h) temporär Abfluss führt. Diese Tiefenlinie kommt aus nördlicher Richtung und mündet im Bereich des

Maßnahmenbereich



Zugewachsener Auslassbereich südlich des Weges



Einlasses des Philippsheimer Baches am Straßendurchlass in das Gewässer ein, wodurch es zu einer direkten hydraulischen Überlagerung der Hochwasserabflüsse kommen kann.

In diesem Bereich wurde durch den Anlieger eine private Reisigrückhaltung quer zur Fließrichtung errichtet. Diese dient der Rückhaltung von Schwemmgut, ist jedoch regelmäßig freizuhalten, um einen ungehinderten Abfluss sicherzustellen. Andernfalls besteht die (erhöhte) Gefahr, dass das Wasser über den Schuppen abgeleitet wird. Nach vorliegenden Informationen kam es auch beim Starkregenereignis im Jahr 2021 zu keinem Überlaufen. Für künftige Ereignisse kann ein Überlaufen jedoch nicht ausgeschlossen werden, da bereits geringfügige Verstopfungen der Reisigrückhaltung oder ein erhöhtes Schwemmgutaukommen bei intensiven Niederschlagsereignissen zu einem Rückstau und damit zu einer Umlenkung des Abflusses über den Schuppen führen können. Insbesondere bei Starkregenereignissen mit kurzen, hohen Niederschlagsintensitäten ist aufgrund der begrenzten hydraulischen Leistungsfähigkeit der Tiefenlinie und der lokalen Engstellen eine erhöhte Überlastungsanfälligkeit gegeben.

Ziel

Die vorhandene private Reisigrückhaltung kann zwar zur Rückhaltung von Schwemmgut beitragen, stellt jedoch gleichzeitig eine potenzielle Verklauungsstelle dar. Zudem ist der Abflussweg auf dem Privatgrundstück durch bauliche Anlagen (z. B. Schuppen) teilweise eingeengt, wodurch die Abflusssituation zusätzlich beeinflusst wird. Nach Angaben des Eigentümers erfolgt bereits eine regelmäßige Kontrolle und Beräumung an der Reisigrückhaltung aus Eigeninteresse.

Unabhängig davon sollte kurzfristig sichergestellt werden, dass keine Materialien vom Grundstück abgeschwemmt werden können, die unterhalb zu Beeinträchtigungen führen. Langfristig ist anzustreben, den Abflussweg freizuhalten beziehungsweise vorhandene Einengungen soweit möglich zurückzubauen.

Gewässer- und Anlagenunterhaltung

Die Unterhaltung von Fließgewässern dient nicht primär dem Hochwasserschutz. Durch den Unterhaltungspflichtigen muss nur den Normalwasserabfluss gewährleistet werden. Eine hochwasservorsorgende Gewässerunterhaltung in den bei Hochwasser kritischen Fließabschnitten trägt jedoch zu einer teils erheblichen Reduzierung des Schadenspotenzials in Siedlungsbereichen bei. Für Gewässer 3. Ordnung, wie der Philippsheimer Bach, liegt die Zuständigkeit für die Sicherstellung des Normalwasserabflusses bei der Verbandsgemeinde.

Differenziert werden muss zudem der Bereich der Anlagenunterhaltung. Bei baulichen Anlagen am Gewässer ist derjenige unterhaltungs- und verkehrssicherungspflichtig, der Eigentümer der Anlage ist. Dementsprechend sind die Brückenbauwerke innerhalb der Ortslagen durch die Anlageeigentümer zu unterhalten, auch die Ein- und Auslassbereiche freizuhalten und die Gefahr von Verklauungen durch Bewuchs oder nicht durchgängige Bauwerke zu vermeiden. Dies betrifft private Brücken sowie Stege, Durchlässe an den Gemeindestraßen, an Anlagen der Deutschen Bahn und die Straßendurchlässe des LBM in übergeordneten, klassifizierten Straßen.

Durch eine ordnungsgemäße und zielgerichtete Gewässerunterhaltung lässt sich besonders in den starkregen- und hochwasserabflusskritischen Bereichen der bebauten Ortslagen ein wirkungsvoller Beitrag zur Hochwasservorsorge an den Gewässern 3. Ordnung erreichen. Vor allem in den Gewässerabschnitten vor Verrohrungen, Durchlassbauwerken, Brücken und den Einlassbereichen in innerörtliche Verrohrungen entsteht bei Starkregen und durch die rasch ansteigenden Wasserstände an den kleinen Gewässern schnell eine Gefährdung der umliegenden Bebauung durch die Ausuferung der Gewässer, die durch eine regelmäßige Kontrolle und Pflege sowie Unterhaltung dieser Bereiche reduziert werden kann.

Um die Aufgaben der Gewässerunterhaltung für die Gewässer 3. Ordnung durch die Verbandsgemeinde besser strukturieren und bewältigen zu können, empfiehlt sich die Aufstellung eines Gewässerunterhaltungskonzepts, das intensiv die für die Bebauung relevanten Gewässerabschnitte innerhalb und oberhalb der Siedlungsbereiche betrachtet und Zielzustände für die Gewässerunterhaltung

festlegt sowie besonders kritische und vulnerable Bereiche benennt und für diese entsprechende Kontroll- und Unterhaltungsintervalle benennt.

Gewässer- und Anlagenunterhaltung konkret am Philippsheimer Bach an der Ortsstraße

Der Straßendurchlass an der Ortsstraße, einschließlich des unmittelbar angrenzenden Gewässerabschnitts (ca. 5 m ober- und unterhalb des Bauwerks) ist freizuschneiden, um die hydraulische Leistungsfähigkeit und die Einsehbarkeit des Abflussprofils dauerhaft sicherzustellen. Die Maßnahme ist durch die Ortsgemeinde umzusetzen und dient insbesondere der Reduzierung von Verklausungsrisiken durch Totholz und Ufervegetation sowie der besseren Kontrolle des Abflussgeschehens im Ereignisfall.

Außerdem ist die vorhandene Kopfmauer des Bauwerks sowie der Gesamtzustand der Widerlager und des Kolksschutzes einer bautechnischen Prüfung zu unterziehen. Der aktuelle Zustand kann aufgrund der eingeschränkten Zugänglichkeit und Einsehbarkeit nicht abschließend beurteilt werden. Eine fachtechnische Begutachtung ist erforderlich, um etwaige strukturelle Schäden, Auskolkungen oder Standsicherheitsdefizite frühzeitig zu erkennen und entsprechende Instandsetzungsmaßnahmen ableiten zu können.

Die Zaunanlage im Einlassbereich am Straßendurchlass, welche teilweise im Abflussquerschnitt steht, ist zu entfernen, da dieser den ungehinderten Abfluss beeinträchtigt und ein zusätzliches Verklausungsrisiko darstellt.

Zudem ist festzustellen, dass im Bereich des Durchlasses derzeit ein schützendes Geländer fehlt. Aus Gründen der Verkehrssicherung wird die Herstellung eines Geländers empfohlen. Ergänzend sollten die Bankette im Bereich des Bauwerks abgeschält werden.

Weitere Maßnahmen im Bereich des Straßendurchlasses an der Ortsstraße

Auch wenn auf Grundlage der topographischen Verhältnisse und der verfügbaren Kartengrundlagen derzeit keine unmittelbar erhöhte Gefährdung bei einer Überlastung der Wegeverrohrung erkennbar ist, sollten vorsorglich Maßnahmen berücksichtigt werden. Hintergrund ist, dass die Abflussdynamik und mögliche Folgeerscheinungen bei Starkregenereignissen nur eingeschränkt prognostizierbar sind.

Vor diesem Hintergrund wird langfristig die Anlage eines definierten Notüberlaufs in der Ortsstraße oberhalb der Wegeverrohrung empfohlen. Dieser kann beispielsweise durch eine gezielte Aufwallung im entsprechenden Wegeabschnitt in Kombination mit einer querverlaufenden Mulde zur kontrollierten Ableitung von Hochwasserabflüssen hergestellt werden. Der Notüberlauf ist dabei so zu dimensionieren, dass sowohl Hochwasserabflüsse des Philippsheimer Baches als auch Zuflüsse aus der Außengebietsentwässerung aufgenommen und schadlos weitergeleitet werden können.

Maßnahmen	Zuständigkeit	Umsetzung
Sicherstellung der Verkehrssicherheit am Straßendurchlass Herstellung eines normgerechten Absturzschutzes (Geländer)	OG	kurzfristig
Freischneiden des Durchlassbauwerks an der Ortsstraße sowie des Gewässerprofils (5 m ober- und unterstromig) - Entfernen von Ufergehölzen im unmittelbaren Abflussquerschnitt - Rückschnitt von überhängendem Bewuchs - Herstellung der Einsehbarkeit für Kontroll- und Wartungszwecke - außerdem: Rückbau des Zauns aus Abflussquerschnitt des Gewässers zur Vermeidung von Verklausungen am Durchlassbauwerk	VG, OG	kurzfristig
Durchführung einer Bauwerksprüfung - Prüfung der Kopfmauer und Widerlager - Kontrolle des Kolksschutzes zur Ableitung und Umsetzung von Instandsetzungsmaßnahmen	OG	kurzfristig
Herstellung eines Notüberlaufs in der Straße oberhalb der Wegeverrohrung Modellierung einer Aufwallung im angrenzenden Straßenabschnitt	OG	langfristig

Ausbildung einer kontrollierten Notabflussmulde um am Durchlass aufstauenden Abfluss in den nachfolgenden Fließabschnitt einzutragen und ein Verströmen auf das angrenzende Privatgrundstück zu vermeiden		
Erstellung eines Gewässerunterhaltungskonzeptes für den Philippsheimer Bach unter Berücksichtigung und Festlegung von Überwachungsstrecken und Strecken mit erhöhtem Unterhaltungsbedarf zur Reduzierung der innerörtlichen Hochwassergefährdung, einschließlich der Festlegung der notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen und -intervalle	VG	mittelfristig
Sicherstellung der regelmäßigen Gewässerunterhaltung am Philippsheimer Bach: - gemäß Festlegungen im zu erstellenden Gewässerunterhaltungskonzept - hochwasservorsorgende Unterhaltung der Fließabschnitte innerorts sowie unmittelbar oberhalb von Ortslagen	VG	regelmäßig
Sicherstellung der Anlagenunterhaltung am Philippsheimer Bach an der Ortsstraße: - regelmäßige Kontrolle des Straßendurchlasses auf kurzfristigen Unterhaltungsbedarf - dauerhafte Ermöglichung einer Sichtkontrolle durch Freischneiden des Ein- und Auslassbereiches	OG	regelmäßig
Hochwasserangepasste Nutzung des Grundstücks am Bachlauf und im potenziellen Überschwemmungsbereich: - Beseitigung von Abflusshindernissen - Freihaltung des Gewässerumfeldes von abtriebsgefährdeten (Material-) Lagerungen und baulichen Anlagen - Entfernung von Stegen, Brücken bzw. Anlagen ohne wasserrechtliche Genehmigung - Sicherung von technischen und gefährdenden Anlagen (Gas-, Öltanks etc.) - Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht als Bachanlieger	Anlieger	dauerhaft
Sicherstellung der Eigenvorsorge gegen Hochwasser des Philippsheimer Baches, Oberflächenabfluss nach Starkregen und Kanalrückstau (Ortsstraße), v.a. - Sicherung von Wassereintrittswegen an Gebäuden - Prüfung von Rückstausicherungen, regelmäßige Wartung bestehender Anlagen - Elementarschadenversicherung - Informations-, Verhaltens- und Risikovorsorge	Anlieger	kurzfristig

Philippsheimer Bach (auch: Honigbach): Bahndamm



Einlassbauwerk des Durchlasses vor Straße und Bahntrasse

Böschungsbewuchs im Umfeld der Anlage

Situation Im weiteren Verlauf orientiert sich der Bach am westlichen Bebauungsrand in Richtung Bahndamm und wird, wie auch oberhalb des Straßendurchlasses an der Ortsstraße, von Ufergehölzen begleitet. Teile dieses Baumbestandes sind jedoch als kritisch einzustufen, da einzelne Gehölze standsicherheitsgefährdet bzw. abtriebsgefährdet sind. Insbesondere bei Hochwasserereignissen besteht die Gefahr, dass Totholz oder umstürzende Bäume in das Gewässer eingetragen werden und am nachfolgenden Bahndurchlass zu Verklausungen führen. Dadurch kann der Abflussquerschnitt erheblich eingengt und die hydraulische Leistungsfähigkeit des Bauwerks reduziert werden.

Der verrohrte Gewässerabschnitt am Bahndamm ist nach vorliegenden Informationen derzeit verstopft bzw. in seiner Funktion beeinträchtigt; die Zuständigkeit für die Unterhaltung liegt hier bei der Bahn als Betreiber der Infrastruktur. Nach Querung des Bahndamms mündet der Bach in die Kyll.

Gemäß der Sturzflutgefahrenkarten des Landes besteht entlang des beschriebenen Fließabschnitts des Philippsheimer Baches für die angrenzende Wohnbebauung keine Gefährdung durch den Hochwasserabflusses des Gewässers selbst. Eine potenzielle Gefährdung ergibt sich vielmehr durch oberflächlich aus dem Straßenraum abfließendes Niederschlagswasser, welches in die Bachsenke geleitet wird.

Ziel Gewässer- und Anlagenunterhaltung konkret am Philippsheimer Bach

Ziel ist die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen und schadlosen Wasserabflusses des Philippsheimer Baches unter Berücksichtigung ökologischer Belange sowie die Vermeidung hydraulischer Engpässe an bestehenden Querbauwerken.



Maßnahmenbereich

Blick auf verrohrten Fließabschnitt am Bahndamm

Hierzu wird empfohlen, den Ufergehölzbestand im Abschnitt oberhalb des Bahndamms fachlich zu überprüfen und gezielt auszudünnen. Dabei sind insbesondere solche Bäume zu identifizieren und zu entnehmen, die aufgrund mangelnder Standsicherheit oder ungünstiger Lage ein erhöhtes Risiko für Abtrieb und anschließende Verklausungen darstellen.

Das Durchlassbauwerk im Bereich des Bahndamms ist durch den zuständigen Unterhaltungspflichtigen, die Deutsche Bahn, einer Überprüfung hinsichtlich seines baulichen Zustands und seiner hydraulischen Leistungsfähigkeit zu unterziehen. Etwaige Beeinträchtigungen des Abflusses, insbesondere durch Ablagerungen oder Verstopfungen, sind zu beseitigen, um die ordnungsgemäße Funktion des Bauwerks sicherzustellen und Rückstauerscheinungen zu verhindern.

Maßnahmen	Zuständigkeit	Umsetzung
Überprüfung u. Kontrolle des Ufergehölzbestandes im Abschnitt nördl. d. Bahndamms - Fachliche Bestandsaufnahme und Bewertung, Prüfung der Standsicherheit einzelner Bäume - Durchführung einer gezielten, selektiven Entnahme zur Reduzierung des Abtriebs und folglich des Verklausungsrisikos	VG	kurzfristig
Durchführung einer Zustands- und Funktionskontrolle am Bahndamm, u.a. Kontrolle auf Ablagerungen, Verklausungen und sonstige Abflusshindernisse und entsprechende Räumung und Entfernung vorhandener Sediment- und Treibgutrückstände zum Erhalt/ zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Abflusses am Bahndamm	DB	kurzfristig
Sicherstellung der regelmäßigen Gewässerunterhaltung am Philippsheimer Bach: - gemäß Festlegungen im zu erstellenden Gewässerunterhaltungskonzept - hochwasservorsorgende Unterhaltung der Fließabschnitte innerorts sowie unmittelbar oberhalb von Ortslagen	VG	regelmäßig
Sicherstellung der Anlagenunterhaltung am Bahndamm: - regelmäßige Kontrolle der Verrohrung auf kurzfristigen Unterhaltungsbedarf - dauerhafte Ermöglichung einer Sichtkontrolle durch Freischneiden des Auslassbereiches	DB	regelmäßig
Hochwasserangepasste Nutzung des Grundstücks am Bachlauf und im potenziellen Überschwemmungsbereich: - Beseitigung von Abflusshindernissen - Freihaltung des Gewässerumfeldes von abtriebsgefährdeten (Material-) Lagerungen und baulichen Anlagen - Entfernung von Stegen, Brücken bzw. Anlagen ohne wasserrechtliche Genehmigung - Sicherung von technischen und gefährdenden Anlagen (Gas-, Öltanks etc.) - Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht als Bachanlieger	Anlieger	dauerhaft
Sicherstellung der Eigenvorsorge gegen Hochwasser des Philippsheimer Baches, Oberflächenabfluss nach Starkregen und Kanalrückstau (Ortsstraße), v.a. - Sicherung von Wassereintrittswegen an Gebäuden - Prüfung von Rückstausicherungen, regelmäßige Wartung bestehender Anlagen - Elementarschadenversicherung - Informations-, Verhaltens- und Risikovorsorge	Anlieger	kurzfristig



Potenz. Str.abschnitt L 36: Wasserübertritt auf Straße



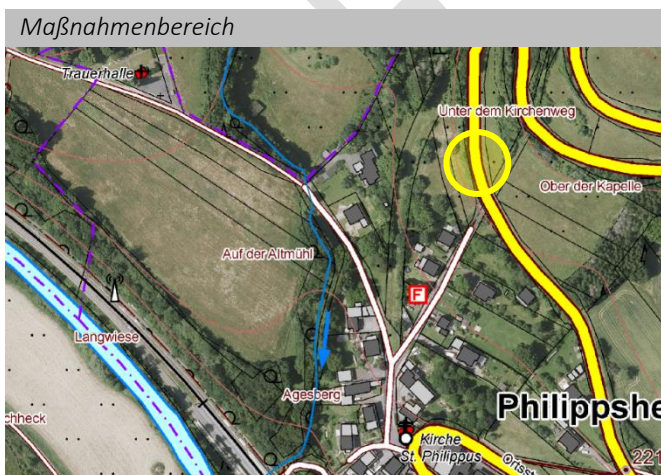
Abflusskritischer Straßenzug, hinten: Feuerwehrgebäude

Situation Nördlich von Philippsheim, entlang der L 36, wird der oberflächige Abfluss bei stärkeren Regenereignissen gemäß den Sturzflutgefahrenkarten des Landes linksseitig (in Richtung Gefälle der Straße) gebündelt und in Richtung Ortslage geführt. Hierdurch ergibt sich bei Starkregen eine hydraulische Belastung der östlich befindlichen Bebauung (s. Maßnahmenbereich „Feldweg an L 36“).

Darüber hinaus zeigen die Karten eine weitere Abfluss- bzw. Konzentrationslinie, die vom weiter oberhalb befindlichen Abschnitt der Landesstraße ausgeht und in Richtung der Ortslage führt. Dieser Abflusskorridor verläuft in einen Abschnitt der Ortsstraße, in dem auch die örtliche Feuerwehr angesiedelt ist. Aufgrund der dort vorhandenen Nutzung als Einsatz- und Hilfsorganisation ist dieser Bereich als kritische Infrastruktur zu bewerten, da im Ereignisfall eine Beeinträchtigung der Erreichbarkeit und Funktionsfähigkeit nicht ausgeschlossen werden kann.

Ziel Der Feuerwehrstandort in Philippsheim war bislang nicht betroffen, jedoch besteht gemäß Sturzflutgefährdungskarten die Gefahr von Wassereintritt durch nördlich des Gebäudes aufstauendes Oberflächenwasser.

Dementsprechend sind auch hier ggf. erforderliche Maßnahmen der Eigenvorsorge am Objekt zu treffen. Zunächst sollte überprüft werden, ob es durch den Wasseraufstau zu einem Eintritt in das Gebäude kommen kann und welche Eintrittswege gesichert werden müssen.



Maßnahmenbereich



L 36, Blick nach Südosten

Maßnahmen	Zuständigkeit	Umsetzung
- Überprüfung und Sicherstellung der Eigenvorsorge hinsichtlich Oberflächenabfluss und Wasseraufstau nach Starkregen sowie Kanalrückstau am Feuerwehrhaus - Sicherstellung der Einsatzfähigkeit im Ereignisfall	VG	kurzfristig
Sicherstellung der Anlagenunterhaltung an der L 36 oberhalb der Ortslage: regelmäßige Kontrolle des Entwässerungsgrabens und Einlassbauwerks auf kurzfristigen Unterhaltsbedarf	LBM	regelmäßig
Sicherstellung der Eigenvorsorge gegen Oberflächenabfluss nach Starkregen und Kanalrückstau (Ortsstraße), v.a. - Sicherung von Wassereintrittswegen an Gebäuden - Prüfung von Rückstausicherungen, regelmäßige Wartung bestehender Anlagen - Elementarschadenversicherung - Informations-, Verhaltens- und Risikovorsorge	Anlieger	kurzfristig

Feldweg an L 36



Übergang zwischen Feldweg und der Landesstraße



Einmündender Weg, Blick nach Osten

Situation In östlicher Ortsrandlage mündet ein Feldweg in die Landesstraße. In Fließrichtung befindet sich rechtsseitig ein Wegeseitengraben, über den der anfallende Oberflächenabflüsse aus dem Außengebiet aufgenommen und weitergeleitet wird. Im Einmündungsbereich wird das Wasser aus dem Wegeseitengraben des Feldweges in den Straßenseitengraben der Landesstraße eingeleitet. Die Querung des Feldweges erfolgt über eine Verrohrung (DN 300), deren Anordnung sich aus der örtlichen Wegeführung und den topografischen Randbedingungen ergibt und die daher in einem hydraulisch ungünstigen Winkel zur Hauptfließrichtung erfolgt.

Die Verrohrung führt unter der Landesstraße hindurch und mündet in einen offenen Grabenabschnitt, der sich wiederum in Fließrichtung rechtsseitig der Landesstraße befindet. Im weiteren Verlauf wird dieser Graben im Bereich einer privaten Überfahrt erneut verrohrt.

Die beschriebene Entwässerungssituation weist bei stärkeren Niederschlagsereignissen ein erhöhtes Überlastungsrisiko auf. Bereits im Bereich der Verrohrung am Feldweg kann es infolge unzureichender hydraulischer Leistungsfähigkeit und zusätzlicher Abflussbehinderungen zu einem Rückstau kommen, der einen Übertritt von Wasser auf die Landesstraße begünstigt. Die Folge ist ein gerichteter Oberflächenabfluss in Richtung der Ortslage. Auch die nachgelagerte Verrohrung im Bereich der privaten Überfahrt stellt einen potenziellen Engpass dar, sodass hier ebenfalls ein Übertreten von Wasser auf die Verkehrsfläche nicht ausgeschlossen werden kann.

Gemäß den Sturzflutgefahrenkarten des Landes besteht in diesem Bereich ein erhöhtes Gefahrenpotenzial für die umliegende Bebauung. Dieses ergibt sich insbesondere aus der topografischen Situation, bei der die angrenzenden Grundstücke in Relation zur Straßenlage sowie die kleinräumige

Maßnahmenbereich



Private, verrohrte Überfahrt am Straßenseitengraben



Geländemodellierung eine gezielte Abflusskonzentration und damit eine verstärkte Betroffenheit begünstigen. Bereits bei Starkregenereignissen mit Niederschlagsmengen von etwa 40 bis 47 l/m² innerhalb einer Stunde können auf den Grundstücken (Ortsstraße 8, 9, 9A, 10, 11, 12) Wasserstände von bis zu 1,0 m auftreten.

Ziel Im Zuständigkeitsbereich der Ortsgemeinde ist eine regelmäßige Unterhaltung der Anlagen der Außengebiets- und Oberflächenentwässerung sicherzustellen. Dies betrifft insbesondere den Wegeseitengraben entlang des Feldweges sowie das zugehörige Einlassbauwerk. Ablagerungen, Aufwuchs und sonstige Abflusshindernisse sind zu entfernen, um die hydraulische Leistungsfähigkeit zu erhalten. Darüber hinaus sollte geprüft werden, inwieweit am Einlassbauwerk bauliche oder konstruktive Optimierungen möglich sind. Hierzu zählen beispielsweise ein verbesserter Anströmwinkel und die Aufweitung des Einlassbereiches.

Für die Straßenentwässerung entlang der L 36 liegt die Unterhaltungspflicht beim zuständigen Straßenbaulastträger, dem LBM. Der Straßenseitengraben ist in einem funktionsfähigen Zustand zu halten, sodass ein ungehinderter Abfluss gewährleistet ist. Auch hier sind regelmäßige Kontrollen sowie die Beseitigung von Sedimenten und Bewuchs erforderlich, insbesondere vor und nach Starkregenereignissen.

Im Bereich der privaten Überfahrt ist der jeweilige Grundstückseigentümer für die Unterhaltung des Einlassbereiches und der zugehörigen Verrohrung verantwortlich. Es wird empfohlen, den Einlass dauerhaft frei von Verlandungen und Bewuchs zu halten und die Durchgängigkeit der Verrohrung regelmäßig zu überprüfen, um Abflussbehinderungen frühzeitig zu erkennen und zu beseitigen.

Im Rahmen der Eigenvorsorge müssen die Anlieger der genannten Straßen die mögliche individuelle Betroffenheit am eigenen Gebäude und auf dem Grundstück, mit Hilfe der Sturzflutgefährdungskarten, prüfen und bei erkennbarer Gefährdung geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Gebäude gegen Wassereintritt ergreifen.

Maßnahmen	Zuständigkeit	Umsetzung
Erhalt der Grünlandnutzung/ Vermeidung von Ackernutzung in den abflusssensiblen Bereichen zur Vermeidung von Bodenerosion	Flächen-nutzer	dauerhaft
Sicherstellung der regelmäßigen Bauwerks- und Anlagenunterhaltung der Außengebiets- und Oberflächenentwässerung am Feldweg: - Regelmäßige Kontrolle des Wegeseitengrabens und des Einlassbauwerks auf kurzfristigen Unterhaltungsbedarf - Freihalten des Einlasses und Unterhaltung des Grabens	OG	regelmäßig
Sicherstellung der Anlagenunterhaltung an der L 36 oberhalb der Ortslage: - regelmäßige Kontrolle der Verrohrung unter der Landesstraße und des Straßenseitengrabens auf kurzfristigen Unterhaltungsbedarf - Freihalten der Entwässerungsanlagen	LBM	regelmäßig
Sicherstellung der Anlagenunterhaltung an privaten Überfahrten - Regelmäßige Kontrolle der Verrohrung im Bereich privater Überfahrten sowie der zugehörigen Ein- und Auslassbereiche auf kurzfristigen Unterhaltungsbedarf - Freihalten der Einlassbereiche und Verrohrungen von Ablagerungen, Verlandungen und Bewuchs zur Sicherstellung eines ungehinderten Abflusses	Anlieger	regelmäßig
Sicherstellung der Eigenvorsorge gegen Oberflächenabfluss nach Starkregen und Kanalarückstau (Ortsstraße), v.a. - Sicherung von Wassereintrittswegen an Gebäuden - Prüfung von Rückstausicherungen, regelmäßige Wartung bestehender Anlagen - Elementarschadenversicherung - Informations-, Verhaltens- und Risikovorsorge	Anlieger	kurzfristig

Weitere Starkregengefährdete Bereiche

In einzelnen innerörtlichen Straßen und Straßenabschnitten kann es infolge von Starkregenereignissen zu einem oberflächlichen Abfluss innerhalb des Straßenraums kommen, der entweder nicht vollständig über die bestehende Kanalisation aufgenommen werden kann oder durch eine hydraulische Überlastung des Kanalsystems verursacht wird. In solchen Fällen kann es bei Vollenfüllung der Kanalisation zu einem Rückstau mit Entlastung in den Straßenraum kommen, wodurch zusätzliche oberflächliche Fließwege entstehen.

Grundsätzlich ist das öffentliche Kanalnetz aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht auf die schadlose Ableitung von Starkregenabflüssen ausgelegt. Die Entwässerungssysteme sind primär für die Aufnahme von Niederschlagswasser aus befestigten Flächen im Rahmen von Bemessungsregenereignissen konzipiert. Bei darüber hinausgehenden Starkregenereignissen bleibt daher grundsätzlich ein Risiko von Überstau- und Rückstauereignissen im innerörtlichen Bereich bestehen.

Entsprechend ist in der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeindewerke Speicher geregelt, dass sich Grundstückseigentümer eigenverantwortlich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vor Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation zu schützen haben (§7 Abs. 5 und §11 Abs. 2 AES VG Speicher).

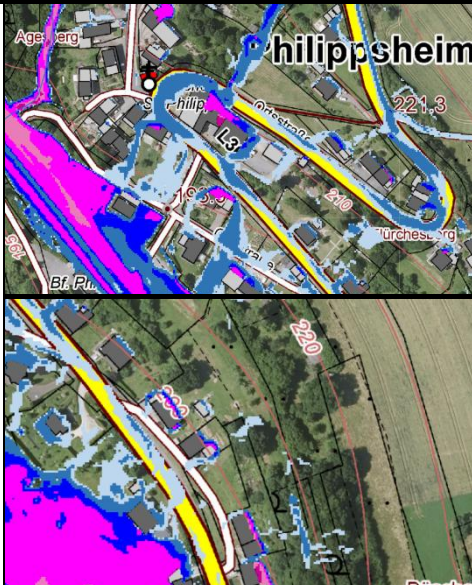
Im innerörtlichen Bereich wird die Abflussdynamik zusätzlich maßgeblich durch die lokale Topographie sowie die bauliche Struktur der Siedlungsflächen bestimmt. Niederschlagswasser, das direkt im Siedlungsgebiet fällt, wird unmittelbar abflusswirksam und folgt den natürlichen sowie anthropogen überprägten Gefällestrukturen. Hierdurch entstehen einerseits klar ausgeprägte Abflusswege im Straßenraum, die insbesondere durch Höhenverhältnisse, Straßengefälle, Einmündungsbereiche sowie Bordsteinführungen geprägt werden. Die konkrete Gefährdung einzelner Grundstücke ergibt sich dabei wesentlich aus der Lagebeziehung zur Straße, der Höhenlage des Geländes, der Ausgestaltung der Grundstückszufahrt sowie der Höhenlage und Ausbildung von Gebäudeöffnungen im Verhältnis zum Straßenniveau.

Andererseits kann Oberflächenwasser auch über private Grundstücksflächen geführt werden, abhängig von der kleinräumigen Geländemodellierung und den örtlichen Abflussverhältnissen. Dadurch können auch auf privaten Grundstücken Abflusskonzentrationen entstehen, die eine potenzielle Gefährdung für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen darstellen.

Vor diesem Hintergrund kommt Maßnahmen der privaten Eigenvorsorge eine zentrale Bedeutung zu, die über den reinen Rückstauschutz hinausgehen und insbesondere auch den Schutz vor oberflächlich eindringendem Wasser umfassen. Hierzu zählen sowohl objektspezifische bauliche Schutzmaßnahmen am Gebäude als auch Maßnahmen zur schadlosen Ableitung oder Rückhaltung von Oberflächenwasser auf dem Grundstück.

Nachfolgend werden die im Rahmen der Starkregengefahrenanalyse identifizierten besonders gefährdeten innerörtlichen Bereiche dargestellt. Diese ergeben sich aus den modellierten Abflussberechnungen sowie aus dokumentierten Ereignisberichten resultierend aus dem örtlichen Bürgerforum. Für diese Bereiche bestehen in der Regel keine vollständig technischen Lösungsansätze im Bestand, sodass der Schwerpunkt auf Maßnahmen der privaten Eigenvorsorge sowie auf eine entsprechende Berücksichtigung bei zukünftigen kommunalen Bau-, Erneuerungs- und Entwicklungsmaßnahmen gelegt werden muss.

Maßnahmen in starkregengefährdeten Bereichen	Zuständigkeit	Umsetzung
Berücksichtigung der Starkregengefahrenkarte sowie bisheriger Erfahrungen bei vergangenen Regenereignissen bei zukünftigen Straßenbau- und Kanalerneuerungsmaßnahmen in den dargestellten Bereichen: - zur Verbesserung der Wasserführung im Straßenraum (bspw. durch Anlage eines negativen Dachprofils mit Mittelrinne und Anlage von Bordsteinen zur Wasserlenkung) - unter Berücksichtigung von Notwassergassen und -abflusswegen sowie entsprechende Anpassung des Längsgefälles und der Querneigung	Straßenbau- lastträger	langfristig

zur Optimierung der Oberflächen- und Straßenentwässerung		
Sicherstellung der Eigenvorsorge gegen Kanalrückstau und Oberflächenabfluss nach Starkregen, v.a. - Sicherung von Wassereintrittswegen an Gebäuden - Prüfung von Rückstausicherungen, regelmäßige Wartung bestehender Anlagen - Elementarschadenversicherung - Informations-, Verhaltens- und Risikovorsorge	Anlieger	kurzfristig
Starkregenbetroffene bzw. -gefährdete Bereiche		
Ortsstraße 4, 13, 17, 18 19, 20, 21, 28, 28C, 32, Erhöhte Gefährdung durch Oberflächenabfluss und Einstau bebauter Grundstücke		
Ortsstraße 28B erhöhte Gefährdung durch Oberflächenabfluss und Einstau d. bebauten Grundstücks sowie durch Hochwasserabfluss des Philippsheimer Baches bei Überlastung d. Straßendurchlasses am Bahndamm		